MASTER
NEGATIVE
98-84415-7

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

98-84415-7

Hirsch, Paul

Die knebelung der arbeiterklasse durch…

Berlin

1899-

98-84415-7
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED -- EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

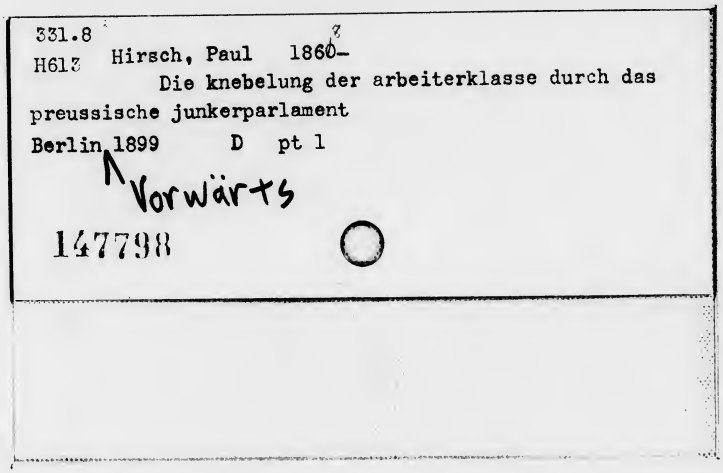

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 9:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 11/3/98 INITIALS: WW

TRACKING #: 33164

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

100 mm
A5
1.0
1.1
1.25
1.4
1.6
1.8
2.0
2.2
2.5
2.8
3.2
3.6
4.0
4.5
5.0
5.6
6.3
7.1
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
1.0 mm
1.5 mm
2.0 mm

331.8
H613

Hirsch
Knebelung der arbeiterklasse

331.8 H613

Columbia University
in the City of New York

Library

Die Knebelung der Arbeiterklasse durch das preußische Junkerparlament.

Von

Paul Hirsch.

I.

Einleitung. — Die Arbeiterfeindlichkeit der Junker und Junkergenossen. Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion. — Die Lage der Unterbeamten und Arbeiter in der Eisenbahnverwaltung. — Die Lage der Bergarbeiter.

Preis 20 Pfennige.

Berlin 1899.
Verlag: Expedition der Buchhandlung Vorwärts
(Th. Glocke in Berlin).

Zur gefl. Beachtung.

Der **Katalog** unserer Buchhandlung steht jederzeit **gratis** und **franko** zur Verfügung. Er enthält: I. Parteischriften, II. Nationalökonomisches, III. Geschichtliches, IV. Naturwissenschaft, V. Gedichte, Romane, Dramen, VI. Verschiedenes (Zeitschriften, Photographien, Kunstblätter), VII. Gesetze, VIII. Gelegenheitskauf, IX. Flugschriften zur Massenverbreitung.

Die **Buchhandlung Vorwärts** besorgt **alle wo immer angekündigten Bücher und Schriften,** auch wenn sie nicht in ihrem Verzeichniß aufgeführt sind.

Die Preise verstehen sich **ausschließlich** des Portos. Um den Bestellern die Nachnahmegebühr zu ersparen, bitten wir, bei Bestellungen den Betrag inklusive Porto **per Postanweisung** (die ja jetzt für Sendungen bis zu **5 Mk.** auch nur 10 Pfg. Frankatur, also genau so viel wie ein Brief kostet) **vorher** einzusenden und die Bestellung einfach auf dem Postanweisungs-Abschnitt zu notiren.

Für **Vereine** und **Gewerkschaften** werden größere oder kleinere **Bibliotheken** zweckentsprechend zusammengestellt und billigst geliefert.

Zu **Unterhaltungszwecken** empfehlen wir:

Illustrirte Romanbibliothek

In Freien Stunden

in Wochenheften zu 10 Pfg.

Die prächtigen **Halbjahresbände** eignen sich nach Inhalt wie Ausstattung vorzüglich zu Festgeschenken.

Buchhandlung Vorwärts.
Berlin SW. 19, Beuthstr. 2.

Die Knebelung der Arbeiterklasse

durch das

preußische Junkerparlament.

Von

Paul Hirsch.

I.

Einleitung. — Die Arbeiterfeindlichkeit der Junker und Junkergenossen. Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion. — Die Lage der Unterbeamten und Arbeiter in der Eisenbahnverwaltung. — Die Lage der Bergarbeiter.

Berlin 1899.

Verlag: Expedition der Buchhandlung Vorwärts
(Th. Glocke in Berlin).

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Zur gefl. Beachtung.

Der **Katalog** unserer Buchhandlung steht jederzeit **gratis** und **franko** zur Verfügung. Er enthält: I. Parteischriften, II. Nationalökonomisches, III. Geschichtliches, IV. Naturwissenschaft, V. Gedichte, Romane, Dramen, VI. Verschiedenes (Zeitschriften, Photographien, Kunstblätter), VII. Gesetze, VIII. Gelegenheitskauf, IX. Flugschriften zur Massenverbreitung.

Die **Buchhandlung Vorwärts** besorgt **alle wo immer angekündigten Bücher und Schriften,** auch wenn sie nicht in ihrem Verzeichniß aufgeführt sind.

Die Preise verstehen sich **ausschließlich** des Portos. Um den Bestellern die Nachnahmegebühr zu ersparen, bitten wir, bei Bestellungen den Betrag inklusive Porto **per Postanweisung** (die ja jetzt für Sendungen bis zu **5 Mk.** auch nur 10 Pfg. Frankatur, also genau so viel wie ein Brief kostet) **vorher** einzusenden und die Bestellung einfach auf dem Postanweisungs-Abschnitt zu notiren.

Für **Vereine** und **Gewerkschaften** werden größere oder kleinere **Bibliotheken** zweckentsprechend zusammengestellt und billigst geliefert.

Zu **Unterhaltungszwecken** empfehlen wir:

Illustrirte Romanbibliothek

In Freien Stunden

in Wochenheften zu 10 Pfg.

Die prächtigen **Halbjahresbände** eignen sich nach Inhalt wie Ausstattung vorzüglich zu Festgeschenken.

Buchhandlung Vorwärts.
Berlin SW. 19, Lenthstr. 2.

Die Knebelung der Arbeiterklasse

durch das

preußische Junkerparlament.

Von

Paul Hirsch.

I.

Einleitung. — Die Arbeiterfeindlichkeit der Junker und Junkergenossen. Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion. — Die Lage der Unterbeamten und Arbeiter in der Eisenbahnverwaltung. — Die Lage der Bergarbeiter.

Berlin 1899.
Verlag: Expedition der Buchhandlung Vorwärts
(Th. Glocke in Berlin).

S-M. 5 Nov '02
.04

Vorwort.

Schon oft, namentlich aber als die Frage der Betheiligung an den preußischen Landtagswahlen in der Partei zur Debatte stand, wurde von Freunden wie Gegnern derselben mit Bedauern betont, daß das reiche Agitationsmaterial, das aus den Verhandlungen des preußischen Landtags sich schöpfen lasse, der praktischen Agitation viel zu wenig zur Verfügung stehe, und es wurde daran der Wunsch geknüpft, dasselbe in viel höherem Grade für die Agitation nutzbar zu machen, als dies nach den Berichten der Tagespresse möglich ist.

Die Bedeutung des preußischen Landtages, als der gesetzgebenden Körperschaft des größten deutschen Bundesstaates, rechtfertigt daher gewiß den Versuch, die Thätigkeit dieses Parlamentes einmal vom Standpunkt der Arbeiterklasse aus einer eingehenden Kritik zu unterziehen. Wir beabsichtigen deshalb, abgesehen von den Arbeiterfragen im engeren Sinne, das Schulwesen, die Verkehrspolitik, die Steuergesetzgebung, das Vereins- und Versammlungsrecht, die Bestrebungen zur Rettung des untergehenden Mittelstandes, die Liebesgabenpolitik, das Justizwesen, sowie sonstigen hierbei in Betracht kommenden Fragen, die nicht der reichsgesetzlichen Regelung unterliegen, sondern der Landesgesetzgebung vorbehalten sind, in Einzeldarstellungen zu erörtern. Und um den Genossen die Anschaffung zu ermöglichen und durch den billigen Preis der praktischen Agitation wirksam zu dienen, sollen diese Darstellungen in zwanglosen Heften, je nach den Erfordernissen des Tages, erscheinen, in ähnlicher Form, in welcher wir nachstehende Broschüre hiermit den Genossen unterbreiten.

Der Verlag.

Einleitung.

Die Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhause vollziehen sich auf Grund eines Wahlsystems, dessen Widersinnigkeit von allen Seiten anerkannt wird, an dessen Beibehaltung aber die herrschenden Klassen das lebhafteste Interesse haben, weil es ihnen die Möglichkeit gewährt, sich einen ganz unverhältnißmäßig großen Einfluß auf die Gesetzgebung zu verschaffen. Und diesen Einfluß benutzen sie nach Kräften, einmal, um sich selbst auf Kosten der Gesammtheit Vortheile zu verschaffen, sodann aber, um die Arbeiterklasse immer mehr zu knebeln und wirthschaftlich immer abhängiger zu machen.

Es ist heute fast in Vergessenheit gerathen, daß das preußische Volk sich vor einem halben Jahrhundert eines weit größeren Einflusses auf die Gesetzgebung erfreute — allerdings nur für kurze Zeit. Das Wahlgesetz vom 8. April 1848, das unter dem frischen Eindruck der Märzrevolution zu Stande gekommen war, enthielt in seinem § 1 folgende Bestimmung:

317748

„Jeder Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezieht."

Aber in demselben Maße, wie die Reaktion siegreich ihr Haupt erhob, wurde dem Volke sein so heiß erkämpftes Wahlrecht verkümmert. Zunächst erfolgte am 6. Dezember 1848 die einschränkende Bestimmung, daß der Urwähler „selbständig" sein müsse, und als sich die neugewählte Kammer noch nicht gefügig genug erwies, da machte die Regierung kurzen Prozeß. Am 27. April 1849 wurde die Kammer aufgelöst, und bereits wenige Wochen später, am 30. Mai, erließ die Regierung die „Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer", die für Preußen das Dreiklassenwahlsystem schuf, und die nachträglich von beiden Kammern genehmigt wurde, mithin Gesetzeskraft erhalten hat und mit unwesentlichen Aenderungen noch heute in Giltigkeit ist. Zwar ist im Artikel 72 der Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat die Rede von einem Wahlgesetz, aber gleichzeitig heißt es im Artikel 115, daß bis zum Erlaß dieses Wahlgesetzes die Verordnung vom 30. Mai 1849 in Kraft bleib. Den herrschenden Klassen ist es selbstredend nur erwünscht, daß das in der Verfassung vorgesehene Wahlgesetz nicht erlassen wird. Das Dreiklassenwahlsystem sichert ihnen auf alle Fälle die Mehrheit im Parlament. Aus diesem Grunde haben sie sich auch niemals zu einer Radikalkur aufgerafft, sondern sie haben sich bei den Verhandlungen über die Wahlreform stets mit ganz unwesentlichen Abänderungen begnügt, die den plutokratischen Charakter des Dreiklassenwahlsystems sogar noch verstärkten und dessen Widersinnigkeiten noch deutlicher hervortreten ließen.

Das Dreiklassenwahlsystem für Preußen soll heute ein Gegengewicht bilden gegen das Reichstagswahlrecht. Sprach es doch der konservative Abgeordnete Dr. v. Heydebrand und der Lasa ganz offen aus, daß seine Partei darin einen Damm erblicke gegen die umstürzlerischen Massen der im deutschen Reiche durch das allgemeine Wahlrecht entfesselten Gewalt des vierten Standes!

Es ist hier nicht der Ort, auf die Schönheiten des „elendesten aller Wahlsysteme", wie es Fürst Bismarck einmal nannte, näher einzugehen; wir begnügen uns damit, auf die dieses Thema ausführlich behandelnden Schriften von Leo Arons (Die Preußischen Landtagswahlen), August Bebel (Die Sozialdemokratie und das allgemeine Stimmrecht), Max Schippel (Fort mit dem Dreiklassenwahlsystem in Preußen) und Dr. J. Saurow (Das Dreiklassenwahlsystem) hinzuweisen. Nur soviel sei erwähnt, daß dieses Wahlsystem geradezu eine Fälschung des Volkswillens zur Folge hat. Zählt doch beispielsweise die

stärkste Partei Preußens, die sozialdemokratische Partei, die bei der letzten Reichstagswahl allein in Preußen 1141958 Stimmen auf sich vereinigte, auch nicht einen Vertreter im Abgeordnetenhause, während andererseits die beiden konservativen Parteien, die es zusammen bei der Reichstagswahl nur auf 948483 Stimmen in Preußen brachten, fast über die Mehrheit im Abgeordnetenhause verfügen!

Bei der eigenartigen Zusammensetzung des preußischen Landtages liegt die Gefahr nahe, daß mit seiner Hilfe die Pläne der krassesten Reaktion verwirklicht werden. Auf das ehemals freiheitlich gesinnte Bürgerthum ist kein Verlaß mehr. Der größte Theil desselben hat seine Vergangenheit verleugnet und ist mit fliegenden Fahnen in das Lager der Reaktion gezogen, um den Junkern Frohndienste zu leisten und als Entgelt dafür mit Hilfe des Junkerthums die Arbeiterklasse auszupowern. Die wenigen, freiheitlicheren Regungen zugänglichen Elemente des Bürgerthums aber sind, auf sich allein angewiesen, zu schwach, die volksfeindlichen Pläne der Junker und Junkergenossen zu vereiteln. Wo auch immer im letzten Jahrzehnt reaktionäre Anschläge zu nichte gemacht sind, sind diese Siege direkt oder indirekt der Sozialdemokratie zu danken.

Daß wir in Deutschland, vor Allem in Preußen, heute bereits tief in der Reaktion stecken, unterliegt keinem Zweifel. Rechte, für deren Erringung unsere Väter vor 50 Jahren ihr Leben geopfert haben und die doch nur sehr unvollständig verwirklicht wurden, weil nach kaum gewonnenem Siege das Bürgerthum thöricht genug war, sich prellen zu lassen, sollen heute dem Volke wieder entrissen, das absolutistische Regiment soll in Preußen nach Möglichkeit wieder eingeführt werden, und die übrigen deutschen Staaten sollen dem Beispiel Preußens folgen. Und da der Reichstag in seiner jetzigen Zusammensetzung schwerlich für ein Attentat auf Volksrechte zu haben sein dürfte, da ferner die Hoffnung auf einen Staatsstreich vorläufig eitel ist, so versuchen die Junker und Junkergenossen, die sich stets als der treueste Hort der Reaktion erwiesen haben, auf Umwegen ihr Ziel zu erreichen, indem sie danach trachten, Fragen, die eigentlich vom Reichstage erledigt werden sollten, im Landtage zu lösen, wo sie nahezu die absolute Mehrheit haben.

Preußen, der größte deutsche Bundesstaat, soll das Signal zum Anbruch der allgemeinen Reaktion geben. Der preußische Landtag war es, in dem vor zwei Jahren bei der Berathung über die Lex Recke nachdrücklich der Ruf nach einem neuen Ausnahmegesetz ertönte. Von dieser Stätte erfolgte der erste Angriff gegen die Freizügigkeit, hier wird bei jeder passenden und nicht passenden Gelegenheit gegen das allgemeine gleiche direkte und geheime Wahlrecht gewüthet, hier wird schon seit Jahren fortgesetzt gegen die Arbeiterkoalitionen gehetzt, hier wird offen und unverhohlen der Zuchthauskurs gepredigt. Alle Pläne, die darauf abzielen, die Arbeiterklasse wieder politisch rechtlos zu machen und wirthschaftlich zu knebeln, finden im preußischen Landtage liebevolle Erörterung und Unterstützung.

Aber nicht genug damit. Auch die Anregung zu den Beutezügen der herrschenden Klassen gegen das arbeitende Volk geht in erster Linie vom preußischen Landtage aus. Jahr für Jahr bringen hier die Agrarier unter dem Vorwande, den Verkauf von gesundheitsschädlichem Fleisch zu erschweren, thatsächlich jedoch in der Absicht, auf Kosten des Volkes ihre eigenen Taschen zu füllen, die bekannten Fleischvertheuerungs-Anträge ein. Hier versucht es Graf Kanitz, die Regierung scharf zu machen für seinen Brodvertheuerungs-Antrag, hier verkünden die v. Kardorff, Arendt und Genossen den Segen der Doppelwährung, hier unternimmt man es, auf künstlichem Wege Stimmung zu machen für wichtige Vorlagen, mit denen sich der Reichstag gerade beschäftigt, wie z. B. die Flottenvorlage. Hier war es auch, wo Johannes von Miquel zum Sammeln blies und jene Politik ankündigte, die sich zusammenfassen läßt in die Worte: Mehr Steuern und Lasten vom Volke und weniger Rechte für das Volk!

In ihrem volksfeindlichen Streben nicht gestört von Vertretern der Arbeiterklasse glauben die Schlot- und Krautjunker sich im preußischen Landtage Alles herausnehmen zu können. Sie sind die Todfeinde jedes Fortschritts, ihr Ideal sind feudale Einrichtungen für die Arbeiter in Industrie und Landwirthschaft, sie erkennen kein anderes Interesse an als das ihrer eigenen Klasse und betrachten die Arbeiter nicht nur als Staatsbürger, sondern auch als Menschen zweiter Ordnung. Sie wollen, daß die wichtigsten Kulturaufgaben unerfüllt bleiben, sobald sie auch Anderen als ihnen nützen, sie verlangen, daß ihnen der Staat aus den allgemeinen Mitteln zu einem üppigen Dasein verhelfe. Der Junker- und Militärstaat, in welchem sie unumschränkt schalten und walten, in welchem sie die Herren, die Arbeiter hingegen Knechte oder Leibeigene sind, schwebt ihnen als erstrebenswerthes Ziel vor Augen.

Die Macht des Junkerthums, die nur noch durch künstliche Mittel aufrecht erhalten wird, muß auch in Preußen endlich einmal gebrochen werden. Das Junkerthum weiß sehr wohl, daß sein gefährlichster Gegner nicht das Bürgerthum, sondern die Arbeiterklasse ist. Daher der wüthende Haß gegen die moderne Arbeiterbewegung, die den tapferen Rittern Furcht und Schrecken einflößt. Ihre letzte Zuflucht ist der preußische Landtag, jene feste Burg, die zu erstürmen den Vertretern des Proletariats bisher versagt war. Aber mag auch das Dreiklassenwahlsystem der Arbeiterschaft die Theilnahme an der Landesgesetzgebung erschweren oder gar unmöglich machen, das kann ihr Niemand verwehren, daß sie den Verhandlungen in jenem Parlament mit Aufmerksamkeit folgt und aus den Vorgängen, die sich dort abspielen heilsame Lehren zieht und neue Waffen schmiedet für den Kampf um die Befreiung der Arbeiterkasse.

Und das ist der Zweck dieser Schrift.

1. Die Arbeiterfeindlichkeit der Junker und Junkergenossen.

Daß die Junker und im Bunde mit ihnen die Vertreter des Großkapitals sich aufs Aeußerste allen Bestrebungen widersetzen, die darauf abzielen, auch nur den bescheidensten Forderungen der Arbeiterklasse Rechnung zu tragen, ist eine allgemein bekannte Thatsache. Und da, wo sie unter sich sind, in dem Bourgeois-Parlament, geben sie dieser ihrer Ueberzeugung auch ganz offen Ausdruck, weil sie wissen, daß alle Klagen über die „Begehrlichkeit der Arbeiter" hier ein Echo finden. Man kann nicht behaupten, daß Deutschland bezw. Preußen das Land des Arbeiterschutzes ist, und doch gehen die geringen Ansätze zu einer Arbeiterschutzgesetzgebung den Junkern und Junkergenossen noch zu weit. Mit unverblümter Offenheit proklamiren sie das einseitige Recht der Unternehmer und die völlige Rechtlosigkeit der Arbeiter; über jeden Streik, er mag aus welchen Gründen auch immer hervorgerufen sein, sprechen sie von vornherein das Verdammungsurtheil aus und feuern die Unternehmer an, den Arbeitern gegenüber hart zu werden. Handelt es sich doch für sie, um die Worte des nationalliberalen Abgeordneten Dr. Beumer zu gebrauchen, bei Streiks nicht um eine Lohnbewegung, sondern um die Frage, wer Herr im Hause sein soll!

Aber nicht genug damit, suchen sie fortgesetzt auch durch Anträge und Interpellationen die preußische Regierung zu bestimmen, im Bundesrath eine noch arbeiterfeindlichere Haltung einzunehmen, als es ohnehin schon der Fall ist. So haben im Mai 1896, wenige Wochen bevor die bekannte Bäckereiverordnung in Kraft trat, beide konservative Fraktionen des Abgeordnetenhauses den Antrag eingebracht,

> „die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, im Bundesrathe dahin wirken zu wollen, daß die von demselben unter dem 4. März erlassenen Bestimmungen betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien nicht in Wirksamkeit treten."

Die Berathung des Antrags, die am 15. und 16. Juni stattfand, liefert den klarsten Beweis dafür, daß die arbeiterfeindliche Mehrheit des Abgeordnetenhauses die Arbeiter selbst des allergeringsten gesetzlichen Schutzes berauben möchte. Der Antrag wurde trotz des entschiedenen Widerspruchs des damaligen Handelsministers Freiherrn von Berlepsch angenommen; nur das Zentrum stimmte gegen denselben. Wenn die Bäckereiverordnung trotzdem in Kraft getreten ist, so darf man in dieser Thatsache keineswegs eine Niederlage der Antragsteller

erblicken denn ihr Antrag bedeutete in erster Linie einen Vorstoß gegen den ihnen verhaßten Minister von Berlepsch, dessen „sozialpolitische Experimente“ ihnen ein Dorn im Auge waren und dessen kurze Zeit nach der Berathung jenes Antrages erfolgte Entlassung aus den Amte sie sich zum ganz besonderen Verdienste anrechnen. Sein Nachfolger Brefeld bietet den Junkern und Junkergenossen eine bessere Garantie dafür, daß an die Stelle sozialpolitischer Maßnahmen zu Gunsten der Arbeiterklasse solche zur Unterdrückung und völligen Entrechtung der Arbeiter treten.

Von demselben arbeiterfeindlichen Sinne, wie der oben erwähnte Antrag, war der von dem freikonservativen Führer Freiherrn von Zedlitz gestellte und gleichfalls mit großer Mehrheit angenommene Antrag diktirt, der sich gegen den Vorschlag der Reichskommission für Arbeiterstatistik auf allgemeinen obligatorischen Ladenschluß um 8 Uhr Abends richtete. Auch dieser Antrag beweist, daß schon der bloße Gedanke an eine staatliche Regelung des Arbeitsverhältnisses das Unternehmerthum zu einer Gegenkundgebung veranlaßt, selbst dann, wenn die Verwirklichung des Gedankens in so weiter Ferne liegt wie bei dem obligatorischen Acht-Uhrladenschluß. Ginge es nach diesen Herren, so würden in sämmtlichen Betrieben dieselben Zustände herrschen wie auf den ostelbischen Gütern, wo die Arbeiter völlig der Willkür und Laune des „gnädigen Herrn“ preisgegeben sind.

Einen wie instinktiven Abscheu die Junker und die ihnen verbündeten Großindustriellen gegen alle sozialpolitischen Maßnahmen empfinden und wie sehr sie die Bestrebungen der Arbeiter, sich auf gesetzlichem Wege ein menschenwürdiges Dasein zu erringen, als ein förmliches Verbrechen betrachten, das lehrt u. A. der Bericht der freikonservativen Partei über die verflossene Legislaturperiode des Landtags, in welchem die arbeiterfeindlichen Grundsätze, die nach Ansicht gewisser Kreise in der Sozialpolitik maßgebend sein sollten, so unverhüllt dargelegt werden, wie kaum in irgend einem anderen Dokumente. Bezüglich der Regelung des Verhältnisses von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird darin verlangt, daß der Gesetzgeber sich nicht ausschließlich von dem Gesichtspunkt der Förderung der Lage der Arbeiter leiten lassen dürfe, sondern daß er daneben auch die nothwendigen Voraussetzungen für die Existenz und das Gedeihen der betreffenden Erwerbszweige selbst im Auge zu behalten habe — als wenn jemals diese Grundsätze seitens der gesetzgebenden Körperschaften in Deutschland nicht überreichlich berücksichtigt worden wären. Alsdann heißt es in dem Bericht „Insbesondere darf die in § 120e der Gewerbe-Ordnung gegebene Vollmacht des Bundesraths, in Bezug auf Einführung eines sanitären Maximal-Arbeitstages, nicht unter dem Gesichtspunkte, daß grundsätzlich auf eine Verkürzung der Arbeitszeit hinzustreben sei, zur Einführung eines Maximal-Arbeitstages überhaupt und in solchen Gewerben mißbraucht werden, in denen die Beschäftigung mit

erheblichen Gefahren für die Gesundheit nicht verbunden ist. Es ist streng darauf zu halten, daß von jener Vollmacht des Bundesrathes nur da Gebrauch gemacht wird, wo nicht blos eine lange Dauer der Arbeitszeit, sondern auch eine Schädigung der Gesundheit der Arbeiter in Folge dieser langen Arbeitszeit festgestellt ist.“

Aus dem Stumm'schen ins gewöhnliche Deutsch übersetzt bedeutet diese Forderung nichts Anderes als: Fort mit dem Arbeiterschutz! Denn diejenigen Betriebe, in denen die Gesundheit der Arbeiter unmittelbar durch die lange Arbeitszeit geschädigt wird, sind nicht allzu zahlreich, in den meisten Betrieben macht sich diese Schädigung erst längere oder kürzere Zeit nachher bemerkbar, und gerade hier soll die Dauer der Arbeitszeit nicht gesetzlich beschränkt werden. Erst kommt der Unternehmerprofit und in letzter Linie die Frage nach der Gesundheit des Arbeiters.

Dasselbe einseitige Unternehmerinteresse kommt zum Ausdruck bei der Forderung, daß bei wirthschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern kein Unternehmer nachgeben darf. „Solche Kämpfe müssen vielmehr bis zum Ende durchgefochten werden, und die sämmtlichen Arbeitgeber müssen hinter Denen, welche in solchen Streitigkeiten begriffen sind, hilfbereit stehen.“ Also Arbeitertrutz in seiner nacktesten Form! Und das zu einer Zeit, wo den Arbeitern ihr Koalitionsrecht genommen werden soll, obwohl der Bericht selbst zugeben muß, daß die Arbeiter-Vereinigungen den Arbeitgeber-Verbänden gegenüber heute schon meist den Kürzeren ziehen.

Wie verhaßt der konservativ-nationalliberalen Junkerklique jede Arbeiter-Vereinigung, selbst die Organisation der christlichen Bergarbeiter, ist, geht ferner hervor aus der Besprechung der Interpellation über den Streik am Piesberge, womit sich das Abgeordnetenhaus am vorletzten Tage der verflossenen Legislaturperiode zu beschäftigen hatte. Auf den Werken der Georg-Marienhütte am Piesberge wurde bisher an sieben sogenannten kleineren katholischen Feiertagen nicht gearbeitet. Da ordnete plötzlich die Hüttenverwaltung an, daß in Zukunft auch an diesen Tagen gearbeitet werden solle, angeblich, weil das Bergwerk keinen Ertrag lieferte und der in letzter Zeit zu Tage getretene Ausfall an Förderung durch die Benutzung der katholischen Feiertage zur Arbeit beseitigt werden sollte. Ein Theil der Belegschaft, die sich durch diese Anordnung in ihren religiösen Gefühlen verletzt glaubte, weigerte sich am 25. März einzufahren, und als ihnen in Folge dessen gekündigt wurde, streikte ein Theil der Bergarbeiter, denen sich alsdann auch eine größere Anzahl von Hüttenarbeitern des Werks anschloß.

Die Versuche, den Streik beizulegen, scheiterten. Als nun im Abgeordnetenhause seitens des Zentrums eine übrigens sehr zahm gehaltene und sehr lau begründete Interpellation eingebracht war, die sich auf diesen Streik bezog, gewann es der Wortführer der Frei-

konservativen, Abgeordneter Freiherr v. Zedlitz, über sich, von einem Kontraktbruch der Arbeiter auf der ganzen Linie zu reden und es so darzustellen, als sei die ganze Bewegung auf eine künstliche Agitation von außen zurückzuführen. Unter dem lebhaften Beifall seiner Freunde führte er aus:

„Die Arbeitgeber haben die Verpflichtung, in ihrem eigenen Interesse, im Interesse der Disziplin ihres eigenen Betriebes nicht nachzugeben; sie haben aber auch die Verpflichtung gegenüber allen Arbeitgebern, hier nicht nachzugeben. Meine Herren! Die Tendenz großer Arbeitermassen, und zwar gerade derjenigen, welche von solchen besonderen Vereinen nach Art des christlichen Bergarbeitervereins geleitet werden, geht dahin, Zwang auszuüben auf die inneren Einrichtungen der Betriebe . . . Diese Bestrebungen dienen dazu, den sozialen und den wirthschaftlichen Frieden in unserem Lande aufs Aeußerste zu gefährden . . . Es handelt sich hier um die Frage, ob die deutsche Industrie und mit ihr auch die deutsche Landwirthschaft Herr im eigenen Hause bleiben will und fähig bleiben will, den Konkurrenzkampf mit dem Auslande zu bestehen. Meine Herren! Jeder, der das Gedeihen unserer wirthschaftlichen Entwickelung, Jeder, der den sozialen und wirthschaftlichen Frieden will, muß mit aller Gewalt darauf dringen, daß in dem vorliegender Falle die Georg-Marienhütte nicht nachgiebt, sondern mit Energie den Kampf bis zu Ende durchführt; das thut sie im eigenen und im nationalen Interesse."

In ganz ähnlichem Sinne äußerten sich die nationalliberalen Redner Dr. Beumer, Dr. Sattler und Wamhoff.

Nun, die Verwaltung hat den Kampf bis zu Ende durchgeführt, sie hat das nationale, das heißt ihr eigenes Interesse zu wahren gewußt und das Werk einfach — ersaufen lassen. Daß dadurch einigen tausend Arbeitern für alle Zeit eine Arbeitsgelegenheit geraubt wurde, läßt die Eigenthümer des Werkes kalt; sie haben ja im „nationalen" Interesse gehandelt und ihr Geldsackinteresse wird sicherlich nicht zu kurz dabei kommen, da sie nun, umgeben von dem Glorienschein nationaler Märtyrer, ihr Geld in werthvolleren und gewinnbringenderen Unternehmungen anlegen können. Wenn die Arbeitgeber den Arbeitern einen Kampf aufzwingen, dann liegt es nach Ansicht dieser „Volksvertreter" im nationalen Interesse, daß sie in dem Kampfe nicht nachgeben. Nehmen aber die Arbeiter den Fehdehandschuh auf, wehren sie sich ihrer Haut, dann sind sie Verbrecher, die man am liebsten ins Zuchthaus stecken möchte. Es genügt nicht, daß die Arbeiter, ihrer Arbeitsmittel beraubt, den Unternehmern gegenüber ohnehin im Nachtheil sind, es soll ihnen auch die Möglichkeit genommen werden, auf dem Wege der Koalition als freie Verkäufer ihrer Waare Arbeitskraft mit dem Käufer in Unterhandlungen zu treten. „Friß, Vogel oder stirb'", sollen die Unternehmer den Arbeitern zurufen, und dieser Grundsatz soll nicht nur in privaten, sondern vor Allem in den Staatsbetrieben zur vollen Geltung gelangen.

---

2. Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Von sämmtlichen deutschen Bundesstaaten thut Preußen am allerwenigsten, um das geringe Maß von Arbeiterschutz, das auf dem Papier steht, durchzuführen. Die übrigen Bundesstaaten lassen ja in dieser Beziehung auch noch genug zu wünschen übrig, aber im Vergleich zu Preußen sind ihre Leistungen fast beträchtliche zu nennen. So sind namentlich in Süddeutschland, obwohl auch hier der Ausbau der Gewerbeaufsicht noch bedeutend zu fördern ist, ehe sie den berechtigten Forderungen der Arbeiter entspricht, doch immerhin bedeutende Fortschritte in den letzten Jahren gemacht worden. Mit Hilfe der Einzellandtage, in denen die Sozialdemokratie vertreten ist, zwang sie den gegnerischen Parteien manche Zugeständnisse ab; sie bewirkte, daß die Zahl der Aufsichtsbeamten vergrößert und daß theilweise, wie in Hessen und neuerdings in Bayern und Württemberg, auch weibliche Assistenten hinzugezogen wurden. Ganz anders in Preußen, wo die Vertreter der Unternehmer-Interessen im Landtage völlig unter sich sind. Bis vor ganz kurzer Zeit ist im preußischen Abgeordnetenhause noch nicht ein einziger, auf die so wichtige Gewerbeinspektion bezüglicher Antrag auch nur gestellt worden, ja, selbst bei den Etatsberathungen wurde dieser Punkt fast immer mit Stillschweigen übergangen, gleichsam, als wenn alle Parteien sich vorher darüber geeinigt hätten, die Wünsche der Arbeiter in der Debatte bei Leibe nicht zu streifen.

Erst in allerneuester Zeit, bei der zweiten Berathung des Handelsetats für 1899, hat der freisinnige Abgeordnete Dr. Max Hirsch in Form eines Antrages die Regierung ersucht, „nach dem Vorgang anderer deutscher Bundesstaaten auch in Preußen einen Versuch mit der Anstellung weiblicher Gewerbeaufsichtsbeamten in solchen Bezirken, wo eine große Zahl von Arbeiterinnen beschäftigt ist, zu machen."

Man wird nicht sagen können, daß dieser Antrag durch ein Uebermaß der Ansprüche sündigt, und daß er vollständig die Forderungen erfüllt, welche die in der Industrie thätigen Frauen an die Gesetzgebung zu stellen berechtigt sind. Es handelt sich in ihm lediglich um einen „Versuch" der Neuerung, und noch dazu um einen sehr schwächlichen Versuch, da nur in solchen Bezirken, wo eine große Zahl von Arbeiterinnen beschäftigt ist, weibliche Gewerbeaufsichtsbeamte angestellt werden sollen. Wie aus den eigenen Worten des Antragstellers hervorgeht, sollen die anzustellenden Frauen nicht etwa selbständig thätige Beamte sein — ein so weitgehendes Recht wird

man doch in Preußen keiner Frau einräumen —, nein, sie sollen lediglich als Hilfsbeamte, gewissermaßen als Vertrauenspersonen der Arbeiterinnen, den männlichen Beamten an die Seite gestellt werden.

Wenn man bedenkt, daß nach den Berichten der Gewerbeinspektoren für 1897 allein in den beaufsichtigten Betrieben Preußens 340 000 Arbeiterinnen im Alter von über 16 Jahren thätig waren, ganz abgesehen von der beträchtlichen Zahl der jugendlichen Arbeiterinnen, so wird man sich der Ansicht nicht verschließen können, daß es auch für den preußischen Staat endlich an der Zeit ist, mit dem alten Schlendrian zu brechen und die dringliche Reformforderung zu erfüllen. Was aber thut die preußische Regierung? Sie „prüft" und „erwägt", und sie prüft und erwägt so lange, daß sie vor lauter Prüfungen und Erwägungen zu keinem Resultat gelangen kann. Bereits vor mehreren Jahren hat sie, wie der Minister Brefeld mittheilte, einen Beamten nach England geschickt, um sich über die einschlägigen Verhältnisse informiren zu lassen. Wenn die Regierung trotzdem in diesem Lande gemachten günstigen Erfahrungen sich nicht einmal entschließen konnte, versuchsweise Frauen bei der Gewerbeaufsicht zu verwenden, so ist der Grund dafür hauptsächlich darin zu erblicken, daß sämmtliche preußischen Regierungs-Gewerberäthe sich in einer Konferenz einstimmig gegen die Neuerung erklärten. Ihrer Ansicht nach können die Gewerbeinspektoren Alles leisten, was die weiblichen Gewerbeinspektorinnen bezw. Gehilfinnen der Gewerbeinspektoren leisten sollen; eine Erleichterung der Amtsthätigkeit der männlichen Beamten würde durch die Arbeit weiblicher Kollegen nicht herbeigeführt werden, und nützen würde die letztere nichts. Diese durch nichts begründete Ansicht der preußischen Fabrikinspektoren, aus der nur allzudeutlich die Furcht vor der Konkurrenz des weiblichen Geschlechts herausschaut, hat sich die preußische Regierung zu eigen gemacht. Sie gab ihr einen, wenn auch sehr fadenscheinigen Grund zur Hand, um ihre Unterlassungssünde zu beschönigen. Aber auf die Dauer wird sich selbst die preußische Regierung der wichtigen Forderung nicht widersetzen können. Das sieht auch der Handelsminister Brefeld ein, der trotz aller Prüfungen, Erwägungen und Bedenken schließlich doch erklärte, daß man die Frage einer weiblichen Gewerbeinspektion nicht ganz von der Hand weisen dürfe. Falls man dazu überginge, die Gewerbeinspektion auf die Werkstätten und die Hausindustrie auszudehnen, werde man zu prüfen haben, ob es angebracht sei, den männlichen Gewerbeinspektoren Gehilfinnen beizugeben, die selbst keine Anordnungen zu treffen, sondern nur die Wünsche und Beschwerden der weiblichen Arbeiter entgegenzunehmen haben. Er behalte sich vor, in eine Prüfung der Frage einzutreten, sobald das Informationsmaterial vollständig vorliege und daraufhin seine Entscheidungen zu treffen.

Diese ministerielle Erklärung verpflichtet die Regierung zu nichts, und sie wird um so weniger Veranlassung nehmen, weibliche Fabrik-

inspektoren auch nur in dem bescheidenen, von Herrn Brefeld bezeichneten Umfange anzustellen, als die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über den Antrag Hirsch keinen Zweifel darüber lassen, daß die preußische Volksvertretung in ihrer übergroßen Mehrzahl auch in Bezug auf die Frage der weiblichen Fabrikinspektoren von denselben rückständigen Ansichten beseelt ist, die das charakteristische Merkmal des Dreiklassen-Parlaments in allen die Arbeiterschaft berührenden Fragen bildet. Selbst der Sozialpolitiker des Zentrums, der Abgeordnete Dr. Hitze, sprach sich nur unter Vorbehalt und unter bestimmten Voraussetzungen dahin aus, daß ein „Versuch" mit der Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren gemacht werden möge. Er verlangte aber ausdrücklich, daß die Frauen nicht selbständig sein, sondern nur nach der Anweisung des Gewerbeinspektors ihre Thätigkeit ausüben sollen, und auch das nur in kleineren Betrieben in den Industriezentren, wo weibliche Arbeiter in größerer Zahl beschäftigt sind, namentlich in der Hausindustrie. Die Thätigkeit dieser „Beamten zweiter Kategorie", wie Dr. Hitze geschmackvoll die Frauen bezeichnete, soll besonders darin bestehen, daß sie eine Vertrauensstellung einnehmen; „nicht die Revisionsthätigkeit kommt in erster Linie in Betracht, sondern ihre persönliche Fühlung mit den weiblichen Arbeitern, ihre Thätigkeit in gemeinnützigen Vereinen, bei Erhebungen und Begutachtungen. Diese Aufgaben stehen mir in erster Linie. Sonst steht mir ein tüchtiger, sorgfältig vorgebildeter, technischer Beamter für die Revisionsthätigkeit mit seinem Urtheil über die Einrichtungen im Betriebe höher als eine Dame . . . Dabei setze ich voraus, daß die Damen nicht etwa einfach aus der Fabrikthätigkeit herausgenommen werden, sondern daß es Damen von einer gewissen Bildung — allerdings keine Blaustrümpfe — sind, also Damen, die durch ihre Arbeit und ihre Beobachtungen den Fabrikinspektor wirklich unterstützen."

Wenn schon Herr Hitze, dem man doch ein gewisses sozialpolitisches Verständniß nicht absprechen kann, nur in so engem Rahmen bereit ist, einen Versuch mit der Anstellung weiblicher Fabrikinspektorinnen zu machen, so kann man sich natürlich nicht wundern, daß die beiden „Arbeiterfreunde", der freikonservative Agrarier Gamp und der nationalliberale Großindustrielle Möller, sich in noch verklausulirterer Form für den Antrag Hirsch erklärten. Möller sprach ausdrücklich die Hoffnung aus, daß, wenn man an das Experiment herantrete, der Versuch nur mit der größten Vorsicht gemacht werden möge, und Herr Gamp stellte, um jeden Zweifel zu beseitigen, den formellen Unterantrag, daß die Frauen nur als Hilfsbeamte angestellt werden sollen.

In dieser Fassung wurde der Antrag vom Hause angenommen. Ob die Regierung darauf eingehen und in dem nächsten Etat die erforderlichen Mittel bereit stellen wird, bleibt abzuwarten. Nach der Art und Weise zu urtheilen, wie sich bislang die preußische Regierung um Arbeiterfragen gekümmert hat, wird man nicht fehl gehen

in der Annahme, daß noch manches Jahr ins Land ziehen wird, ehe man sich in Preußen endlich dazu entschließen kann, ernstlich mit der Anstellung weiblicher Fabrikinspektorinnen vorzugehen, sei es auch nur als Hilfsbeamte und mit der in der Debatte geforderten Einschränkung.

Was die Gewerbe-Inspektion im Allgemeinen anbelangt, so giebt es eine selbständige Gewerbeinspektion in Preußen überhaupt nicht. Man hat vor einigen Jahren den ohnedies dem Umfang ihrer Aufgaben nicht gewachsenen Gewerberäthen noch die Dampfkesselrevision übertragen. In Folge dessen ist nicht nur der Prozentsatz der kontrollirten Betriebe ein sehr geringer geblieben, sondern auch der ganze Charakter des Instituts der Gewerbeinspektion wurde ein anderer. Denn eine Kesselrevision kann nur nach vorheriger Anmeldung des Beamten erfolgen, während der Gewerberath im Interesse einer wirksamen Fabrikinspektion jederzeit unvorhergesehen erscheinen müßte. Dazu kommt, daß die Verbindung beider Aemter die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten beschränkt. Diese „Reorganisation" der Fabrikaufsicht hat sich denn auch, wie vorauszusehen war, nicht bewährt, die Beamten waren dermaßen überlastet, daß ihnen am 1. April 1897 wenigstens die Revision der landwirthschaftlichen und Schiffsdampfkessel abgenommen und den Revisionsvereinen überwiesen wurde. Zur Begründung dieser Maßnahmen wurde in den ministeriellen Erläuterungen zum Etat 1897/98 geltend gemacht, daß die Ueberlastung der Aufsichtsbeamten es diesen in vielen Bezirken unmöglich mache, ihrer nächsten Aufgabe, der Beaufsichtigung der gewerblichen Betriebe, die erforderliche Zeit zu widmen.

Wie wenig Werth übrigens die Regierung selbst der Gewerbeinspektion beimißt, das beweist eine andere Stelle in den ministeriellen Erläuterungen zum Etat, worin es heißt, daß in den industriell mehr entwickelten Gegenden mit der Untersuchung solcher Dampfkessel vielfach Besichtigungen am Wege liegender gewerblicher Anlagen verbunden sein können. Mit anderen Worten: „Der Dampfkesselrevisor kann nebenbei ein wenig gewerbeinspiziren, wo ihn sein Kesselrevisionsberuf vorbeiführt, und wo man in Folge dessen auf sein Kommen hübsch vorbereitet sein kann." So lange diese Personalunion der beiden Aemter fortbesteht, wird nothwendigerweise die Gewerbeinspektion zu einem Nebenamt der Dampfkesselrevision herabgedrückt. Und dabei läßt sich eine Trennung beider Aemter um so leichter herbeiführen, als die Leistungen des Staates für die Gewerbeinspektion geradezu minimal sind. So beliefen sich nach dem Etat für 1896/97 die Ausgaben für die Gewerberäthe u. s. w. auf 677 550 Mark, denen an Einnahmen aus der Kesselrevision 450 000 Mark gegenüberstehen. Die Einnahmen deckten also zwei Drittel der Ausgaben. Im Etat für 1897/98 erlitten die Einnahmen in Folge der Einschränkung auf die industrielle Kesselrevision eine kleine Einbuße, sie wurden nur noch auf 290 000 Mark angesetzt, während die Ausgaben für die Gewerbeinspektion mit 690 450 Mark eingestellt waren. Die Einnahmen deckten also immer noch 42 pCt. der Ausgaben. Aber selbst, wenn den Ausgaben überhaupt keine Einnahmen gegenüberständen, so hätte doch ein Staat, der Anspruch auf den Namen eines Kulturstaates erhebt, die Pflicht, für eine mit den Fortschritten der Industrie immer dringender werdende Aufgabe die Mittel bereit zu stellen, und thut es die Regierung nicht freiwillig, so muß sie das Parlament, wenn anders es eine wirkliche Volksvertretung sein will, dazu zwingen.

Auch jetzt, wo den Gewerbeinspektoren die Revision wenigstens eines Theiles der Dampfkessel abgenommen ist, sind die Beamten in vielen Gegenden noch so überlastet, daß die Betriebe auch nicht annähernd in dem nothwendigen Maße revidirt werden können. Im Ganzen waren im Jahre 1897 nur 186 Beamte in der preußischen Fabrikaufsicht thätig, und zwar 26 Regierungs- und Gewerberäthe, und 4 Stellvertreter derselben, 92 Gewerbe-Inspektoren und 64 Assistenten. Wenn auch in dem laufenden Etatsjahre die Zahl der Gewerbeinspektorstellen um 7 vermehrt worden ist, so steht doch die Anzahl der Aufsichtsbeamten noch immer in keinem Verhältniß zur Zahl der zu kontrollirenden Betriebe. Weibliche Fabrikinspektoren giebt es, wie bereits erwähnt, in Preußen nicht; ebensowenig hat man sich bisher dazu verstiegen, den Gewerbeinspektoren, wie dies in England schon längst der Fall ist, Assistenten aus dem Arbeiterstande beizugeben, die dort besonders die Durchführung der Arbeiterschutzvorschriften zu überwachen haben.

Eine so kleine Schaar von Beamten ist, selbst wenn sie den besten Willen hätte und vom besten Eifer beseelt wäre, doch nicht in der Lage, ihre Schuldigkeit zu thun. Jeden Betrieb auch nur einmal jährlich zu kontrolliren ist ein Ding der Unmöglichkeit; es sind nach dem letzten Jahresberichte der preußischen Regierungs- und Gewerberäthe und Bergbehörden durchschnittlich nur ein Drittel sämmtlicher Betriebe besucht worden. Wenn aber die Gewerbeinspektion mehr als eine bloße Form sein soll, dann müßte der Aufsichtsbeamte in der Lage sein, jeden Betrieb so oft zu kontrolliren, als er es für nöthig hält. Die Ergänzung der Revisionsthätigkeit der Aufsichtsbeamten durch die Ortspolizeibehörden ist doch nur ein dürftiger Nothbehelf; allenfalls könnte eine solche Kontrolle in einigen großen Städten wirksam sein, nun und nimmer aber in kleinen Orten oder in ländlichen Bezirken.

Die geringe Werthschätzung des Arbeiterschutzes in Preußen wird aber noch durch eine andere Thatsache trefflich illustrirt: durch die milde Bestrafung der Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes. So wird, um nur wenige Beispiele anzuführen, aus Westpreußen mitgetheilt: Für Vergehen gegen die Arbeiterschutz-Bestimmungen legen die Gerichte in der Regel so niedrige Strafen fest, daß sie nicht als angemessene Sühne

für die Strafthat angesehen werden können. Die Arbeiterschutz-Gesetzgebung und die zu ihrer Ausführung berufenen Organe werden den Gewerbetreibenden gegenüber in Mißkredit gebracht, wenn bei Vergehen, deren Bestrafung sie herbeigeführt haben, die Straffestsetzung gewissermaßen unter dem Ausdruck des Bedauerns erfolgt."

Aus Frankfurt a. O. meldet der amtliche Bericht: „Nach Ansicht der Gewerbeaufsichtsbeamten ist das verhängte Strafmaß in vielen Fällen sehr gering, selbst bei erheblichen Verstößen gegen die Arbeiterschutzgesetze."

In dem Bericht für Arnsberg wird darüber geklagt, daß in der Beurtheilung der Uebertretungen der Arbeiterschutzgesetze bei den Polizeibehörden wie bei den Gerichten meist eine der Industrie günstige Auffassung zu Tage tritt, welche geneigt scheint, der sozialen Gesetzgebung keine besondere Wichtigkeit für das Wohl der arbeitenden Klasse beizulegen und Zuwiderhandlungen als mehr oder weniger belanglos anzusehen . . . . „60 Mark sind die höchsten Strafen, die von den Gerichten verhängt worden sind; im Allgemeinen schwanken sie zwischen 3 und 20 Mark."

Auch in dem Bericht aus Düsseldorf wird über das geringe Strafmaß geklagt, das manche Gerichte selbst bei schweren Verstößen noch häufig anwenden, und das der wirksamen Durchführung der Arbeiterschutzgesetze wenig förderlich sei. Dann werden zwei besonders starke Fälle mitgetheilt. Der erste Fall betrifft die „unmenschliche Ausnutzung" jugendlicher Arbeiter in einer Kabelfabrik des Duisburger Aufsichtsbezirks, wo häufige Nachtarbeit, 24stündige Arbeitszeiten mit nur 2 Stunden Ruhepause u. A. m. gerichtlich festgestellt wurden. Diese „unmenschliche Ausnutzung" hat durch die Bestrafung des Direktors und des Betriebsingenieurs mit je 50 Mark eine Sühne erfahren, „welche wenig geeignet erscheint, gewissenlose Unternehmer von der Begehung gleich schwerer Gesetzesverletzungen zurück zu schrecken."

Der zweite Fall betrifft eine Weberei in M.-Gladbach, in welcher zwei Arbeiterinnen in zwei Nächten bis 12 Uhr und an den Sonntagen bis 7 und 8 Uhr Abends beschäftigt wurden. Der Inspektor der Fabrik erhielt in Folge dessen eine Strafe von 10 Mark. Auf den über diesen Fall erstatteten Bericht des Fabrikinspektors hat der Regierungspräsident die Ersten Staatsanwälte ersucht, die Amtsanwälte dahin anzuweisen, daß sie bei Verhängung allzu niedriger Geldstrafen seitens der Schöffengerichte in jedem Falle Berufung einlegen."

Ueber die Wirkung einer solchen milden Rechtsprechung läßt sich der Berich für Trier wie folgt vernehmen:

„Die Zuwiderhandlungen haben im Laufe der Jahre im Allgemeinen nicht abgenommen. Der Gewerbeinspektor zu Saarbrücken berichtet: So lange die gerichtlichen Strafen für Uebertretungen der Arbeiterschutz-Gesetze so niedrig bleiben, ist wenig Aussicht vorhanden, daß diese Gesetze überall genau befolgt werden. Es ist nach dem jetzt sechsjährigen Bestehen der hiesigen Gewerbeinspektion nicht anzunehmen, daß ein Arbeitgeber aus Unkenntniß gegen das Gesetz verstößt. Die geringen gerichtlichen Strafen erwecken jedoch bei den Arbeitgebern die Ansicht, daß die Bestimmungen nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die gerichtliche Strafe dürfte eigentlich nicht geringer ausfallen, als der Vortheil, welchen die Fabrik durch die Nichtbeachtung der Gesetzesbestimmungen gehabt hat; sonst wird die Fabrik leicht veranlaßt, trotz in Aussicht stehender Bestrafung die Uebertretung wieder zu begehen."

Aber was wollen derartige wohlgemeinte Fingerzeige besagen gegenüber der Thatsache, daß von Oben her dem Unternehmerthum den Arbeitern gegenüber der weitgehendste Schutz eingeräumt und die Befugnisse der Fabrikinspektoren durch Verordnungen auf das nothdürftigste Maß eingeschränkt werden! Im Jahre 1874 wurde die Instruktion für die Beamten dahin gefaßt, daß sie „polizeiliche Verfügungen nur in solchen Fällen zu erlassen haben, wo sie ein sofortiges Einschreiten für nothwendig erachten." Im Jahre 1878 vollends wurde auch diese Befugniß noch eingeschränkt und den Beamten vorgeschrieben, daß sie von ihrem Polizeirecht keinen Gebrauch machen sollen. Erst durch die Dienstanweisung vom 23. März 1892 erfolgte die Wiederherstellung des polizeilichen Verfügungsrechts bei Gefahr im Verzuge.

Daß die Urtheile der Gerichte gegen die die Gesetze übertretenden und Leben und Gesundheit ihrer Arbeiter nicht achtenden Unternehmer so milde ausfallen, ist leicht erklärlich. Unsere Richter rekrutiren sich meist aus denselben gesellschaftlichen Schichten und haben dasselbe Klassenempfinden, dieselben Klassenanschauungen wie die Unternehmer, denen die Durchführung des Arbeiterschutzes als eine lästige Pflicht erscheint, der sie sich nach Möglichkeit zu entziehen suchen; jene wissen zudem sehr wohl, daß eine so milde Rechtsprechung die Zustimmung der herrschenden Klassen findet und daß auch die Regierung kaum etwas dagegen einzuwenden hat. Würden aber im Landtag diese Urtheile einer scharfen Kritik unterzogen werden, würde der Minister durch die Debatte genöthigt werden, sich ebenfalls mißbilligend darüber auszusprechen, man könnte Tausend gegen Eins wetten, daß dann die gerichtlichen Urtheile anders ausfallen würden. So lange aber das nicht der Fall ist, werden die Unternehmer nach wie vor mit so mäßigen Strafen belegt werden, daß sie sich nicht veranlaßt fühlen, die Gesetze zu befolgen. Um so mehr ist es Pflicht der Arbeiterklasse, sorgsam darauf zu achten, daß die zum Schutze der Arbeiter erlassenen Gesetze nicht ferner mehr mit Füßen getreten werden. Sollen die Arbeiterschutz-Gesetze der Arbeiterklasse einen wirklichen Nutzen gewähren, dann

muß dafür gesorgt werden, daß neben der staatlichen Fürsorge für den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter in allen Betrieben, insbesondere in den staatlichen, die Gewerbeinspektion erweitert und weibliche Gewerbeinspektoren, sowie Assistenten angestellt werden, die aus den Reihen der Arbeiter hervorgegangen und von den Arbeitern zu wählen sind.

---

3. Die Lage der Unterbeamten und Arbeiter in der Eisenbahn-Verwaltung.

Die günstige Finanzlage, in der sich der preußische Staat seit vielen Jahren befindet, verdankt er fast ausschließlich den Einnahmen aus den Betriebs-Verwaltungen, namentlich aus der Eisenbahn-Verwaltung. Im Jahre 1892/93 erzielten die preußischen Staatsbahnen bereits den recht ansehnlichen Ueberschuß von 317 Millionen Mark; seitdem sind die Einnahmen in fortwährendem Steigen begriffen und der Rechnungsabschluß des Jahres 1897/98 ergab einen Gewinn von 504 Millionen Mark. Auch jetzt wieder zeigen die Einnahmen, den amtlichen Veröffentlichungen zufolge, bemerkenswerthe Steigerungen.

Aber in demselben Maße, wie die Ueberschüsse sich vermehren, vermehren sich auch die Betriebsunfälle der Züge und mit ihnen die Zahl der verletzten oder getödteten Personen. Ja, im Sommer 1897 erreichte die Zahl der Unfälle eine solche Höhe, daß selbst der preußische „Staats-Anzeiger" vom 31. August offen zugeben mußte, daß die Staatsbahnen „im Laufe dieses Sommers eine ungewöhnlich große Anzahl schwerer Betriebsunfälle zu beklagen haben." Die Hauptursache der Unfälle ist die notorische Ueberbürdung der Eisenbahnbeamten und Arbeiter. Zwar ist eine Maximal-Arbeitszeit für die Angestellten durch zahlreiche Verordnungen und Bestimmungen auf dem Papier festgelegt, aber in Wirklichkeit kommen selbst bei dem angestrengtesten Dienste und an den verkehrsreichsten Strecken fortwährende Ueberschreitungen dieser Arbeitszeit vor. Viel Profit, viel Arbeitszeit, d. h. Ausbeutung der Beamten und Arbeiter bis zum Aeußersten und — viel Unfälle; parallel damit die Unterdrückung und schärfste Bestrafung aller Koalitionsbestrebungen der ausgebeuteten Angestellten — das ist die Signatur der Eisenbahnpolitik in Preußen, und es ist fürwahr keine Uebertreibung, wenn man behauptet, daß die hohen Ueberschüsse der Eisenbahn-Verwaltung buchstäblich aus den Knochen der Arbeiter erpreßt werden.

Die Gehälter und Löhne der zahlreichen Unterbeamten und Arbeiter stehen in gar keinem Verhältniß zu den hohen Erträgen der Staats-Eisenbahnen. Man verlangt von den Angestellten Liebe zu ihrem aufopfernden und verantwortungsvollen Beruf, aber man hält ihnen den ihnen zukommenden Antheil an den Ueberschüssen vor, indem man sie mit Löhnen abspeist, die auch bei den allerbescheidensten Ansprüchen schwerlich ausreichen, eine Familie anständig

zu ernähren. Aber nicht genug damit, ist die Verwaltung auch eifrig bemüht, die geringen staatsbürgerlichen Rechte der Beamten illusorisch zu machen. Staatsarbeiter und Beamte, die sich politisch in einem der Regierung nicht genehmen Sinne hervorgethan haben, oder die sich zur Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen koaliren wollen, werden gemaßregelt, aus ihren Stellungen entlassen, dem Hungertode preisgegeben. Ja, selbst das Vorgehen solcher Beamten, die sich um Aufbesserung ihrer Lage petitionirend an das Abgeordnetenhaus wenden, wird vom Ministertisch aus aufs Schärfste getadelt und als unvereinbar mit den altpreußischen Traditionen hingestellt, und das Parlament, das sich unter Mißbrauch dieses Wortes den Namen „Volksvertretung“ beigelegt hat, zeigt sich zu schwach, um in energischer Weise einen solchen Versuch der Beeinträchtigung des verfassungsmäßig gewährleisteten Petitionsrechts im Keime zu ersticken.

So sind die Unterbeamten und Staatsarbeiter doppelt abhängig vom Kapitalismus, der in diesem Falle durch den Staat vertreten wird: abhängig in wirthschaftlicher Beziehung und abhängig in politischer Beziehung. Scheuen doch manche Vorgesetzte nicht einmal davor zurück, die Beamten an der freien Ausübung ihres Wahlrechtes zu verhindern! Während andere Proletarier wenigstens alle fünf Jahre einmal sich als freie und gleichberechtigte Menschen fühlen und der Stimme ihres Herzens und dem Gebot ihres Kasseninteresses folgen können, wird auf die vom Staate ausgebeuteten Proletarier ein geradezu unglaublicher Zwang ausgeübt, und bei den Wahlen mit offener Stimmabgabe sind die Beamten in den Augen mancher Vorgesetzten vielfach nichts weiter als das Stimmvieh der sogenannten staatserhaltenden Parteien. Sie müssen so stimmen, wie es an höherer Stelle gern gesehen wird, und es ist ihnen keine Möglichkeit gegeben, gegen eine so schamlose Zumuthung sich aufzulehnen, wenn anders sie nicht dem wirthschaftlichen Untergange preisgegeben werden wollen.

Recht charakteristisch sind in dieser Beziehung mehrere Erlasse, die in den letzten Jahren ergangen sind. So sind, wie aus dem Amtsblatt der Eisenbahn-Direktion Breslau hervorgeht, gelegentlich der Wahlen des Jahres 1898 die Dienstvorsteher angewiesen worden, „ihre Untergebenen“ darauf aufmerksam zu machen, daß es die besondere Pflicht eines jeden, in einem Staatsbetriebe beschäftigten Beamter und Arbeiters ist, das ihm verfassungsmäßig zustehende Wahlrecht auszuüben. Zugleich sind die Dienstvorsteher aufgefordert worden, dafür Sorge zu tragen, daß, soweit dies der Dienst irgend zuläßt, den Beamten und Arbeitern Gelegenheit gegeben wird, sich sowohl an den Wahlen zum Reichstage, als auch an den Wahlen zum Abgeordnetenhause zu betheiligen. Den Arbeitern **darf** die Ausübung der Wahl zum Reichstage je nach den Umständen während der Arbeitszeit ohne Lohnkürzung gestattet werden; für die durch die Betheiligung an den Wahlen zum Abgeordnetenhause

versäumte Arbeitszeit hingegen **ist** den Arbeitern eine Lohnvergütung zu gewähren.

Dieser kurze Erlaß ist in mehr als einer Hinsicht typisch. Zunächst wird die Betheiligung, nicht nur an den Reichstagswahlen, sondern auch an den Wahlen zum Abgeordnetenhause, als eine besondere Pflicht eines jeden in einem Staatsbetriebe beschäftigten Beamten und Arbeiters hingestellt zu einer Zeit, wo ein großer Theil der Arbeiterklasse die Betheiligung an den Wahlen zum Abgeordnetenhause ablehnt, da sie bei der offenen Stimmabgabe doch nicht den Männern ihre Stimme geben können, zu denen sie Vertrauen haben. Die Eisenbahn-Verwaltung aber weiß ganz genau, daß sich unter den Staatsarbeitern eine beträchtliche Anzahl Sozialdemokraten befindet; wenn sie diese anfeuert, wider Willen an der Wahl theilzunehmen und dann selbstredend aus Furcht vor einer materiellen Schädigung in regierungsfreundlichem Sinne zu stimmen, so verleitet sie die Arbeiter indirekt zur Heuchelei und trägt dazu bei, daß die Meinung des Volkes gefälscht wird. Sodann aber darf auch nicht unbeachtet bleiben der Schlußsatz jener Verfügung, worin ganz deutlich zum Ausdruck kommt, daß die vorgesetzten Behörden sehr wohl die Stimmung unter den Staatsarbeitern kennen. An der Ausübung des Reichstagswahlrechts durch die Staatsarbeiter liegt der Verwaltung nichts, sie kann ja bei der geheimen Stimmabgabe keine genügende Kontrolle über „ihre Untergebenen“ ausüben. Deshalb „darf“ die Ausübung der Wahl während der Arbeitszeit ohne Lohnkürzung gestattet werden, sie kann aber verboten werden und sie wird sicher in vielen Fällen verboten werden, weil die Behörden sehr wohl wissen, daß ein großer Theil der Staatsarbeiter oppositionell wählt. Bei der Wahl zum Abgeordnetenhause mit offener Stimmabgabe jedoch liegt diese Gefahr nicht vor; die Staatsarbeiter, die sich an dieser Wahl betheiligen, wählen naturgemäß regierungsfreundlich, weil sie so wählen müssen, der Regierung ist daran gelegen, daß die von ihr abhängigen Arbeiter zur Wahl gehen, und deshalb ist ihnen für die versäumte Arbeitszeit ohne Weiteres eine Lohnvergütung zu gewähren.

Von ganz demselben Geiste diktirt ist ein Erlaß des Eisenbahnministers vom 14. Februar 1894, der folgenden Wortlaut hat:

„Die durch den Erlaß vom 19. v. M. — P. IV (I) 10398 — ertheilte Ermächtigung, den bei der Eisenbahn beschäftigten Arbeitern für die durch Ausübung ihres Wahlrechts versäumte Arbeitszeit auch bei künftigen Wahlen eine Lohnvergütung zu gewähren, soll sich, wie ich der Königlichen Eisenbahn-Direktion auf den Bericht vom 3. d. M. — I A 762 — erwidere, nur auf die Landtagswahlen beziehen. Für die Reichstagswahlen besteht zum Erlaß einer entsprechenden allgemeinen Anordnung kein Bedürfniß.“

Es fehlt auch nicht an Beispielen direkter Wahlbeeinflussung durch die Behörden. So hat sich z. B. die Eisenbahn-Direktion

in Hannover gemüßigt gesehen, die Anweisung betr. Gewährung der nöthigen freien Zeit zur Ausübung des Wahlrechts für die Beamten den Dienststellen mit folgender Schlußbemerkung zugehen zu lassen:

„In Weiteren werden die Dienststellenleiter angewiesen, die nachgeordneten Beamten und Arbeiter mit Bezug auf die bevorstehenden Wahlen mündlich in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß von ihnen die Ausübung des jedem Staatsbürger verfassungsmäßig zustehenden Wahlrechts in patriotischer Pflichterfüllung erwartet wird."

Die Leiter der Dienststellen werden also von ihrer vorgesetzten Behörde offiziell aufgefordert, eine politische Agitation zu betreiben, die den unteren Beamten gegenüber eine Bevormundung in Bezug auf ihre politische Meinung bedeutet. Außerhalb des Dienstverhältnisses mag es den Beamten unbenommen bleiben, politisch zu agitiren, vorausgesetzt, daß gleiches Recht auf allen Seiten geübt wird und denjenigen Beamten, die in regierungsfeindlichem Sinne agitiren, hieraus keine Nachtheile erwachsen. Im Dienst aber sollte die vorgesetzte Behörde strenge Zurückhaltung üben, um so mehr, als sich die Arbeiter und niederen Beamten peinlichst hüten müssen, auch nur verlauten zu lassen, daß sie der Sozialdemokratie oder einer anderen oppositionellen Partei angehören.

Genau denselben Mißbrauch wie mit dem Wahlrecht treiben die vorgesetzten Behörden mit dem Koalitionsrecht der Unterbeamten und Staatsarbeiter. Es wird ihnen verboten, sich zur Erlangung besserer Arbeitslöhne oder kürzerer Arbeitszeit zu koaliren oder etwa sich Vereinen anzuschließen, die die Regierung nur gezwungen duldet. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, mußten die Angestellten des preußischen Staatsbahn-Direktionsbezirks Altona zu Beginn des Jahres 1897 bei drohender Disziplinarstrafe einen Revers unterzeichnen, durch welchen sie sich verpflichteten, dem kurz vorher begründeten Verband der Eisenbahner Deutschlands nicht anzugehören. Und dabei kann man diesen Verein auch bei der kühnsten Auslegung des Begriffes nicht zu den staatsgefährlichen rechnen, es sei denn, daß man die von ihm angestrebten Ziele (Erlangung möglichst günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen, Pflege der Berufsstatistik, Hebung des Standesbewußtseins, Förderung geistiger Interessen, Gewährung unentgeltlichen Rechtsschutzes und Unterstützungseinrichtungen) als staatsgefährliche betrachtet. Das Organ dieses Verbandes, „Weckruf der Eisenbahner", gab in seiner Nummer vom 1. März 1898 zwar zu, daß die große Mehrzahl der unteren Eisenbahner durch und durch „roth" sei, konstatirte aber zugleich, daß ihm das religiöse oder politische Glaubensbekenntniß der Verbandsmitglieder gleichgiltig sei. Hauptsache sei, daß sie die gewerkschaftliche Organisation der Eisenbahner hochhielten und für das wirthschaftliche und soziale Gesammtinteresse, das auch ihr Interesse sei, wirkten.

Und dieselben Behörden, die den Arbeitern der Staatsbetriebe auch den bescheidenen Rest von Koalitionsfreiheit vorenthalten, dessen sich die übrigen Arbeiter erfreuen, scheuen sich nicht, die Unternehmer in ihren Kämpfen gegen die Arbeiterkoalitionen und in ihrem Streben nach Lohndrückerei kräftig zu unterstützen. Hand in Hand mit dem Verbande Berliner Metallindustrieller, dessen „Arbeitsnachweisstelle" bekanntlich im Jahre 1890 die „Kontrolle für streikende und ausgesperrte Arbeiter sowie über die wüsten Agitatoren" zu übernehmen sich gemüßigt gesehen hat, hat das preußische Eisenbahnministerium das System der schwarzen Listen gepflegt und dem Vorsitzenden dieses Verbandes unter Beifügung einer solchen Liste mitgetheilt, daß die wegen „vorschriftswidriger" Feier des 1. Mai von den Mitgliedern des Vereins entlassenen Arbeiter vor dem 9. Mai nicht zur Arbeit angenommen würden.

Des Weiteren hat es im September 1896 der Eisenbahn-Direktionsbezirk Halle fertig gebracht, in einem vertraulichen Rundschreiben die Privatunternehmer Leipzigs nach den Handarbeiterlöhnen der Privatbetriebe mit der Begründung zu befragen, daß es gerathen erscheine, Fühlung zu halten, „da bei der großen Zahl der von uns beschäftigten Arbeiter eine Erhöhung der Löhne unserer Arbeiter über den in Leipzig üblichen Durchschnittslohn hinaus zweifellos eine allgemeine Forderung auf Lohnerhöhung hervorrufen würde." Der Inhalt dieses Rundschreibens entspricht völlig den Anschauungen des Eisenbahnministers Thielen, der am 2. März 1893 im Landtage erklärte: „Die Privatindustrie hat das Recht, zu fordern, daß die Staatsbetriebe nicht höhere Löhne zahlen und dadurch die Privatindustrie schädigen." Kein Wunder, daß die untergeordneten Behörden, um sich in den Augen ihres Chefs beliebt zu machen, manchmal dessen arbeiterfeindliche Bestrebungen noch zu übertrumpfen suchen. In einem Erlaß der Eisenbahndirektion Köln z. B. findet sich folgende bezeichnende Stelle: „Trotz wiederholter Aufforderung ist der Verdienst der Arbeiter derselbe geblieben, vereinzelt noch gestiegen. Wir verordnen hiermit noch einmal, den Verdienst den Zeitverhältnissen entsprechend zu reduziren und werden bei der nächsten Rechnungsrevision in Betracht ziehen, inwiefern davon Gebrauch gemacht ist."

Also auf der einen Seite völliges Mundtodtmachen und wirthschaftliche und politische Knebelung der Arbeiter, auf der anderen Seite gegen dieselben Arbeiter Unternehmerkoalitionen und Lohnreduzirungen von so bedenklicher Art, daß man das Licht der Oeffentlichkeit scheut! Und dabei liegt gerade für die Unterbeamten und Arbeiter in der Eisenbahnverwaltung der triftigste Grund vor, sich fest zusammen zu schließen, wenn sie eine Erhöhung der Löhne und eine Herabsetzung der Arbeitszeit erlangen wollen. Das, was Regierung und Parlament bisher für die Staatsarbeiter gethan haben, ist herzlich wenig; trotz der im laufenden Etatsjahr erfolgten Besoldungsverbesserung, die nach der Erklärung des Ministers den Abschluß der

Aufbesserungen überhaupt bilden soll, giebt es auch jetzt noch eine recht beträchtliche Zahl von Unterbeamten und Arbeiter in der Eisenbahnverwaltung, deren Gehälter und Löhne kaum ausreichen, um das Existenzminimum zu decken.

Der amtlichen Denkschrift zufolge bezogen im letzten Jahre folgende Schichten für ein geleistetes Tagewerk weniger als 2,50 Mark, also ein Jahreseinkommen — das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet — von höchstens 750 Mark:

Schreibgehilfen für Bahnmeister	2,40	Mark
Hilfsportiers und Hilfsbahnsteigschaffner .	2,37	„
Hilfsweichensteller, Hilfskrahnmeister und Hilfsbrückenwärter	2,28	„
Hilfsnachtwächter	2,18	„
Hilfsbahnwärter, Hilfskrahnwärter, Wegeschrankenwärterinnen	1,75	„
Hilfslokomotivheizer	2,42	„
Hilfsbremser und Hilfswagenwärter . .	2,04	„
Bahnhofsarbeiter	2,31	„
Güterbodenarbeiter und Gepäckträger . .	2,33	„
Bahnunterhaltungs- und Kiesgewinnungsarbeiter	2,06	„

Während demnach die von der Eisenbahnverwaltung gezahlten Löhne vielfach hinter den in Privatbetrieben üblichen zurückstehen, ist andererseits die Arbeitszeit einer großen Reihe von Unterbeamten und Arbeitern eine so übermäßig lange, wie kaum in einem andern Betriebe. Kein Wunder, daß unter solchen Umständen die Eisenbahnunfälle von Jahr zu Jahr in einem Maße zunehmen, daß selbst die Behörden den innigen Zusammenhang zwischen der von ihnen befolgten Sozialpolitik und den Unfällen nicht mehr in Abrede zu stellen wagen. Auf dem Papier freilich bemüht sich die Verwaltung seit Jahren, durch schriftliche Reglementirung die Ueberbürdung der Eisenbahnangestellten und Arbeiter zu bekämpfen; schade nur, daß all' diese schönen Verordnungen in der Praxis nicht befolgt werden und nicht befolgt werden können, so lange nicht mit dem ganzen bisherigen System gebrochen wird und Regierung und Volksvertretung sich endlich dazu entschließen, die Eisenbahnen in der Hauptsache nicht mehr als Einnahmequelle für den Staat, sondern als ein wichtiges kulturförderndes und unentbehrliches Verkehrsmittel zu betrachten.

Vorgesetzt sind seit Mitte der siebziger Jahre Erlasse über die planmäßige Dienstdauer und Ruhezeit des Eisenbahnbetriebspersonals ergangen, deren letzter, aus dem vorigen Jahr stammend, im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

Die planmäßige Dauer des täglichen Dienstes soll für die den äußeren Stationsdienst versehenden Stationsbeamten, wenn ihnen wegen der raschen Folge der ein- und auslaufenden Züge oder bei ununterbrochenem Rangirdienste zwischenzeitlich auskömmliche Ruhe-

pausen nicht verbleiben, nicht mehr als 8 Stunden betragen. Im Uebrigen kann die tägliche Dienstzeit der Stationsbeamten bis zu 12 Stunden und an den Tagen des Dienstwechsels bis zu 14 Stunden ausgedehnt werden. Bei einfachen Betriebsverhältnissen, die den Beamten wiederholt längere Ruhepausen gestatten, soll ausnahmsweise eine Ausdehnung der täglichen Dienstzeit bis zu 16 Stunden zulässig sein. Der planmäßige Dienst der Telegraphisten, der Rangirmeister und der Rangirarbeiter soll analogen Bestimmungen entsprechen, bei letzteren beiden Kategorien jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 14 Stunden am Tage des Dienstwechsels. Die planmäßige Dauer des täglichen Dienstes der Wagenmeister darf bis zu 12 Stunden und an den Tagen des Dienstwechsels bis zu 14 Stunden ausgedehnt werden.

Die planmäßige Dauer des täglichen Dienstes der Weichensteller soll, wenn nennenswerthe Unterbrechungen der dienstlichen Thätigkeit nicht eintreten, nicht mehr als 8 Stunden betragen. Im Uebrigen darf der gewöhnliche Weichenstellerdienst planmäßig bis auf 12 Stunden und, wenn die örtlichen Betriebsverhältnisse dem Weichensteller wiederholte und ausgiebige Ruhepausen gestatten, sowie an den Tagen des Dienstwechsels bis zu 14 Stunden bemessen werden. Ausnahmsweise kann der Dienst bis zu 16 Stunden ausgedehnt werden, wenn in der Dienstschicht eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 4 Stunden gewährt wird.

Die Dauer des täglichen Dienstes der Bahnwärter darf in der Regel 14 Stunden nicht überschreiten, sie kann aber ausnahmsweise bis auf 16 Stunden erstreckt werden.

Für das Zugbegleitungs- und Lokomotivpersonal soll die tägliche Dienstdauer im monatlichen Durchschnitt für jeden Bediensteten nicht mehr als 11 Stunden betragen. Die Festsetzung einzelner Dienstschichten bis zur äußersten Grenze von 16 Stunden ist nur gestattet, wenn sie durch ausgiebige Ruhepausen unterbrochen werden oder die an das Personal zu stellenden Anforderungen entsprechend einfache sind, so daß eine Ueberanstrengung ausgeschlossen ist. Auf eine längere, 14—16 stündige Diensttour soll in der Regel eine längere Ruhe in der Heimath folgen, die soviel als möglich in die Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens zu verlegen ist. Bei dem Lokomotivpersonal soll die innerhalb der Dienstschicht im Zugdienste zurückzulegende planmäßige Fahrzeit auf der Lokomotive keinesfalls mehr als 10 Stunden betragen. Für das Lokomotivpersonal soll die planmäßige Dauer des Rangirdienstes, wenn er eine ununterbrochene angestrengte Thätigkeit erfordert, den Zeitraum von 8 Stunden nicht überschreiten.

Jeder im Betriebsdienste ständig beschäftigte Bedienstete soll monatlich mindestens einen Ruhetag, und wenn er im Zugbegleitungs- oder Lokomotivdienste überwiegend außerhalb des amtlichen Wohnortes beschäftigt ist, monatlich mindestens zwei

Ruhetage erhalten. An jedem zweiten, mindestens aber an jedem dritten Sonntage, ist dem Betriebspersonal Gelegenheit zur Theilnahme an dem Gottesdienste zu geben. Sofern hierzu die auf die Sonntage entfallenden Ruhetage nicht ausreichen, ist die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche dienstfreie Zeit zu gewähren, ohne daß es der Nachsuchung eines besonderen Urlaubes zu diesem Zwecke bedarf, und auch ohne daß eine Berücksichtigung der Ruhezeiten eintritt.

Soweit die Vorschriften des Ministeriums, die, selbst wenn sie in der Praxis genau befolgt werden und wenn jede Uebertretung seitens der nachgeordneten Stellen streng bestraft wird, doch einer Ueberanstrengung des Personals nicht immer vorbeugen dürften. Der Nachtdienst in sieben Nächten hintereinander, ein einziger Ruhetag im Monat, eine Dienstdauer der Wagenmeister und Rangirarbeiter bis zu 14 Stunden, der Weichensteller sogar bis zu 16 Stunden — all' das sind wahrlich keine Mittel, um die Ueberanstrengung der unteren Beamten und als Folge davon die Eisenbahnunfälle zu verhüten. Und dabei ist es in Wirklichkeit weit schlimmer bestellt. Nach der amtlichen Denkschrift hatten im Herbst 1898 von den Beamten und Arbeitern Dienst bis 8 Stunden einschließlich 34732, von 8—9 Stunden 33550, von 9—10 Stunden 95031, von 10—11 Stunden 67084, von 11—12 Stunden 68714, von 12—13 Stunden 11403, von 13—14 Stunden 7473, von 14—15 Stunden 3032 und von 15 bis 16 Stunden 2295.

Will man aber ein völlig klares Bild über die Beschäftigungszeit der Beamten und Arbeiter gewinnen, so muß man seine Zuflucht nehmen zu den gerichtlich festgestellten Daten bei Gelegenheit von Verhandlungen gegen Beamte, die der Gefährdung von Zügen u. dgl. angeklagt wurden. Aus der reichen Fülle des vorhandenen Materials seien hier einige charakteristische Fälle wiedergegeben.

Von der ersten Strafkammer des Landgerichts I Berlin wurde im März 1892 festgestellt, daß auf dem Staatsbahnhof Friedrichsberg der Stationsassistent H. in der Nacht zum 15. März 1891 nach fast 20stündiger Dienstzeit in seinem Lehnstuhl im Amtslokal eingeschlafen war, und daß die Bremser R. und Sch. zu derselben Zeit bereits 23 Stunden Dienst gethan hatten. In Folge Uebermüdung dieser Beamten stießen zwei Güterzüge auf der Station zusammen.

Am 11. Dezember 1894 konstatirte die Strafkammer Frankfurt a. M. in einer Verhandlung gegen den Hilfsweichensteller B., daß der Angeklagte am 27. August von Morgens 6 bis Abends 6, in der Nacht desselben Tages von 12—4 Uhr früh, und am 28. August von früh 6 bis Abends 7 Uhr gearbeitet hatte, im Ganzen also an zwei Tagen 29 Stunden, „was im Allgemeinen nicht unzulässig ist, zumal wenn die Arbeit nur in leichtem Aufsichtsdienst besteht", wie das Frankfurter Betriebsamt damals wörtlich bekundete. Die Folge war ein schwerer Unglücksfall im Frankfurter Bahnhof.

Vor dem Reichsgericht in Leipzig kam am 18. Februar 1895 zur Sprache, daß der Weichensteller M. auf dem Stationsbahnhof Weißenfels im Juni 1894 sieben Nächte hintereinander je 18 Stunden Dienst gehabt und allein während der 12 Nachtstunden eine große Zahl von Güterzügen expediren mußte. Die Folge war ein Zusammenstoß mit erheblichem Materialschaden.

Auf dem Bahnhof Möckern bei Leipzig (preußische Strecke) hatte am frühen Morgen des 5. März 1896 der Stationsassistent Schm. Dienst. Er stellte, indem er selbst zugriff, die Weiche falsch, so daß der letzte Wagen eines Zuges entgleiste und ein junges Mädchen verunglückte. Das Landgericht Leipzig berücksichtigte am 15. Juni bei der Urtheilsfällung und Strafabmessung, „daß der Angeklagte in Folge des 12stündigen Nachtdienstes nicht mehr ganz bei Kräften war" und nicht weniger als 50 Züge bezw. Maschinen hatte abfertigen müssen, wobei sich insbesondere gegen Morgen die Arbeit drängte.

Schließlich noch einen Fall, der auch ohne Kommentar klar beweist, wie es um die Sozialpolitik der preußischen Eisenbahnverwaltung bestellt ist. In der „Köln. Ztg." wurde vor kurzer Zeit mitgetheilt, daß ein Bahnwärter bei Oberhausen, der die Schranke nicht geschlossen und dadurch einen Unfall herbeigeführt hatte, damals zwar nach vorhergegangener 12stündiger Ruhe erst $2^1/_2$ Stunden im Dienst gewesen sei, daß aber dieser Beamte, der bei 12stündiger Dienstzeit eine Besoldung von Mk. 2,20 bezieht und eine Familie von 7 kleinen Kindern zu ernähren hat, tagsüber als Schuhmacher arbeitete und sich mehr als 3—4 Stunden Schlaf nicht gönnen konnte. In Folge dessen trat er seinen verantwortungsvollen Dienst meist in übermüdetem Zustande an.

Diese wenigen Beispiele, die sich noch durch zahlreiche ähnliche vermehren ließen, dürften ausreichend den innigen Zusammenhang zwischen Unglücksfällen und Ueberbürdung der Beamten darthun. Bei so anstrengendem Dienste ist es der Verwaltung keineswegs allzuhoch anzurechnen, daß sie den Beamten auch ab und zu einen Erholungsurlaub gewährt. Dafür, daß dieser Urlaub nicht gar zu oft bewilligt wird, sorgt ja schon eine neue Verfügung, wonach solche Beamte, deren dienstliche Leistungen nicht befriedigt haben oder deren Führung in oder außer Dienst zu Klagen Veranlassung gegeben hat, von demselben ausgeschlossen werden können. So sind namentlich durch die Bestimmung, daß auch das außerdienstliche Verhalten in Rechnung gezogen wird, die Beamten völlig der Willkür ihrer Vorgesetzten preisgegeben, und ganz besonders wird wohl von der Urlaubsverweigerung solchen Angestellten gegenüber Gebrauch gemacht werden, die politisch zu Klagen Veranlassung gegeben haben oder die es sich einfallen ließen, eine andere Meinung als die jeweils an höherer Stelle beliebte zu äußern.

Kein Wunder, daß unter solchen Umständen der Chef der Eisenbahnverwaltung ein lebhaftes Interesse daran zu haben scheint, daß über

die Zustände in den ihm unterstehenden „staatlichen Musteranstalten" nichts an die Oeffentlichkeit gelangt. Anders kann man sich kaum die vor kurzer Zeit erfolgte Ablehnung des Gesuchs des Vereins für Sozialpolitik erklären, der den preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten um die Ermächtigung gebeten hatte, in bestimmten Bezirken unter Mitwirkung der Eisenbahndirektionen eingehende Erhebungen über die Arbeits-, Lohn- und Lebensverhältnisse der Unterbeamten und Arbeiter durch Ausgabe von Fragebogen und ergänzende mündliche Vernehmungen des Personals anstellen zu lassen. Der Minister erklärte sich grundsätzlich außer Stande, diesen Anträgen zu entsprechen, während die in sozialpolitischen Dingen gewiß nicht an der Spitze marschirende österreichische Regierung demselben Antrag desselben Vereins zugestimmt hat, obwohl er ein landesfremder Verein ist. Um das Verhalten des preußischen Eisenbahnministers richtig würdigen zu können, muß man in Betracht ziehen, daß der Verein in der Hauptsache aus staatlich angestellten Universitätsprofessoren besteht und daß sein Vorsitzender, Herr Professor Schmoller, Mitglied des Staatsrathes ist. Eine Regierung, die schon eine Untersuchung durch solche Männer fürchtet, die von ihrem Standpunkt aus doch gewiß einwandsfrei sind, muß fürwahr alle Ursache haben, die Aufdeckung der Arbeiterverhältnisse zu scheuen.

Aber trotz der von der Regierung geübten Zurückhaltung dringen doch soviel Mittheilungen in die Oeffentlichkeit, daß man ein einigermaßen klares Bild über die Verhältnisse der Staatsarbeiter entwerfen kann, und daß dieses Bild den Behörden günstig ist, das dürften selbst Diejenigen kaum zu behaupten wagen, die sonst alle Handlungen des Ministeriums von vornherein zu billigen pflegen. Die Lobredner der herrschenden Klassen können nicht genug Rühmens machen von der zärtlichen Fürsorge der Regierung für „ihre" Arbeiter; ganz besonders betonenswerth erscheint ihnen die staatliche Fürsorge für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von staatlichen Arbeitern und gering besoldeten Staatsbeamten. Wie steht es aber in Wirklichkeit damit? Durch Gesetz vom 13. August 1895 hat die Regierung zu diesem Zwecke vom Landtag gefordert und bewilligt erhalten ganze 5 Millionen Mark, und als diese verbraucht waren, weitere 5 Millionen und in der laufenden Session nochmals dieselbe Summe, also zusammen 15 Millionen für das ungeheure Beamtenpersonal, nicht etwa in der Eisenbahnverwaltung allein, sondern in allen staatlichen Betrieben. Und darauf thut sich eine Regierung etwas zu gut, die dank der aufopfernden Thätigkeit derselben Beamten förmlich im Gelde schwimmt!

Wie wenig Rücksicht aber selbst auf die nothwendigsten Bedürfnisse der Arbeiter bisweilen genommen wird, das erhellt aus folgendem Beispiel: Nachdem von der Medizinalabtheilung des Kultusministeriums bearbeiteten Bericht über das preußische Sanitätswesen 1889/91 waren im Regierungsbezirk Frankfurt beim Bau der Reppen-Meseritzer Bahn die

Arbeiterbaracken so unzweckmäßig hergestellt, daß in ihnen zahlreiche Erfrierungen der Glieder vorkamen. Wenn der Bericht anführt, daß der Vorwurf in erster Reihe die Privatunternehmer trifft, denen diese Arbeiten in Betrieb gegeben werden, so kann diese Entschuldigung auch vor der mildesten Kritik unmöglich bestehen. Nein, der Vorwurf trifft in erster Linie die ausführenden Behörden, die bei der Vergebung von Arbeiten nicht immer nur auf billige Preise, sondern vor Allem darauf achten sollten, daß solche Arbeiten wirklich zweckentsprechend ausgeführt werden. Doppelt aber sind sie dazu verpflichtet, wenn durch mangelhafte Ausführung Leben und Gesundheit der Arbeiter gefährdet werden.

Viel, sehr viel bleibt in sozialpolitischer Hinsicht der preußischen Eisenbahnverwaltung zu thun übrig. Vor allen Dingen aber sollte sie endlich damit aufhören, die Organisationsversuche der Arbeiter und niederen Beamten planmäßig zu unterdrücken, denn diese Organisationen kommen schließlich doch immer der Allgemeinheit zu gute. Was nützt es, vom grünen Tisch aus Verordnungen über Verordnungen zu erlassen, wenn diese Verordnungen auch beim besten Willen in der Praxis nicht durchgeführt werden können? Nein, wirksame Schutzvorschriften werden nur dann festgestellt und ihre Einhaltung sorgsam überwacht werden können, wenn Männer aus dem Arbeiterstande vorher zur Berathung hinzugezogen werden. Der hohe Regierungsbeamte, und mag er noch so oft im weichen Polster der ersten Wagenklasse die Strecken befahren, er wird doch nicht im Stande sein, brauchbare Vorschläge zu Schutzvorschriften zu machen. Wohl aber wird der Arbeiter, der täglich in Lebensgefahr schwebt, dies vermögen. Deshalb hätte die Regierung in ihrem eigenen Interesse alle Ursache, in so wichtigen Angelegenheiten Delegirte unabhängiger Arbeiterorganisationen zu Rathe zu ziehen. So lange den Staatsarbeitern das Koalitionsrecht vorenthalten, so lange sie lediglich als willenlose Werkzeuge in der Hand des Unternehmers „Staat" betrachtet werden, wird an eine Besserung der heutigen Zustände nicht zu denken sein. Erst nach Erringung des freien, unbeschränkten Koalitionsrechts wird sich die Lage der Eisenbahnangestellten zu ihrem Vortheil ändern, erst dann wird aber auch die Gewähr dafür gegeben sein, daß die heute so häufigen Unfälle, soweit menschliche Kraft dazu beizutragen vermag, verschwinden werden.

4. Die Lage der Bergarbeiter.

Auf keinem anderen Gebiete ist den gesetzgebenden Körperschaften Preußens, wenn es ihnen mit einer durchgreifenden und wirksamen Sozialreform Ernst wäre, eine so günstige Gelegenheit gegeben, ihre Thätigkeit im Interesse der Arbeiterklasse zu entfalten, wie auf dem Gebiete des Bergbaues. Aber weit entfernt davon, auch nur die bescheidensten Wünsche der Arbeiter zu erfüllen, hat die bisherige Gesetzgebung nur das eine Ziel im Auge gehabt, einige wenige Grubenbarone auf Kosten der Gesammtheit, namentlich aber auf Kosten der Arbeiter, zu bereichern. Schon im Jahre 1851 verzichtete der Staat auf einen großen Theil der vom Bergbau erhobenen Abgaben, 1865 trat er im allgemeinen preußischen Berggesetz vollständig von dem Direktionsprinzip, d. h. von einer Bevormundung der Bergwerksbesitzer durch den Fiskus in betrieblicher Hinsicht, zurück und übergab die Gruben der Selbstverwaltung der Grubenbesitzer. Zugleich wurde die Abgabe an den Staat auf 2 pCt. der Brutto-Einnahme ermäßigt, und durch die Novelle von 1892 wurde diese mäßige Abgabe, die keine Steuer im steuerrechtlichen Sinne war, sondern den Antheil des Staates an der Ausbeute als Eigenthum der Erdschätze darstellte, völlig aufgehoben oder vielmehr „außer Hebung gesetzt". Die Inhaber von Privatbergwerken durften aber ihre Abgaben weiter erheben, mit anderen Worten: gerade die kapitalkräftigsten Besitzer wurden durch das neue Gesetz in doppelter Hinsicht bevorzugt, denn diejenigen Abgaben, die sie bisher zu entrichten hatten, sind ihnen erlassen worden, diejenigen Abgaben aber, die sie selbst zu empfangen haben, bestehen noch fort. Wie einträglich solche Bergregale sind, lehrt die Thatsache, daß allein das der Familie von Tiele-Winkler in der Herrschaft Myslowitz-Kattowitz im Bezirk des Oberbergamts Breslau den Eigenthümern im Jahre 1891 den Ertrag von 698 329 Mark gebracht hat.

Der Steuererlaß des Jahres 1892 bot der Regierung und dem Parlament die Möglichkeit zu sozialpolitischer Einwirkung. Was lag näher, als den Erlaß der Bergwerksabgaben davon abhängig zu machen, daß die erlassene Summe zu Arbeiterschutzeinrichtungen verwendet würde! Aber die maßgebenden Kreise haben diese Gelegenheit unbenutzt vorübergehen lassen — ein neuer Beweis für die Richtigkeit der Ansicht, daß ihnen das Geldsackinteresse höher steht als das Interesse für Leben und Gesundheit der Arbeiter.

In neuerer Zeit hat sich die Regierung — vermuthlich aus Anlaß der großen Grubenkatastrophen — wieder einmal mit den Privatregalen beschäftigt; sie ist aber auch hier wieder auf halbem

Wege stehen geblieben und lediglich der Frage näher getreten, ob nicht der Versuch zu machen sei, die Privatregalberechtigten, welche zur Zeit noch selbständig die Bergpolizei durch eigene Angestellte ausüben, zum Verzicht auf diesen Theil ihrer Befugnisse zu bewegen. In einem Falle ist der Versuch von Erfolg gekrönt worden, es ist zwischen der Staatsregierung und dem Grafen von Tiele-Winkler ein Vertrag zu Stande gekommen, wonach er und seine Rechtsnachfolger auf das Recht zur Verwaltung der Bergpolizei unter Vorbehalt der ihnen sonst aus dem Bergregal zustehenden Rechte verzichten und sich damit einverstanden erklären, daß die Verwaltung der Bergpolizei mit dem 1. November 1898 an den Staat übergeht. Die Arbeiter haben von diesem Vertrage keinen Vortheil, da die staatliche Aufsicht der Bergwerke in Oberschlesien ebenso mangelhaft ist, wie die private; die Aenderung kommt lediglich Herrn Grafen von Tiele-Winkler zu gute, der die von ihm bisher angestellten Aufsichtsbeamten nunmehr entlassen kann und die dafür ausgeworfenen Gehälter spart. Im Bereich des zweiten nennenswerthen Privatbergregals, das dem Grafen Guido Henckel-Donnersmarck zusteht, ist vor wenigen Tagen die Bergpolizei ebenfalls auf den Staat übergegangen.

Die Regelung des Bergbaues ist im großen Ganzen der Landesgesetzgebung überlassen, die Reichsgewerbeordnung gilt hierfür nur theilweise. Ein einheitliches Recht für das Deutsche Reich besteht nicht, obwohl die Nothwendigkeit eines Reichsberggesetzes von den in Frage kommenden Arbeitern und ihren Vertretern wiederholt betont und diese Forderung von den bedeutendsten Bergrechtslehrern unterstützt worden ist. Und doch ist es so leicht, die Arbeitsbedingungen der Bergarbeiter einheitlich für Deutschland zu regeln, da die Abweichungen des geltenden Bergrechts in den Einzelstaaten ganz unbedeutender Natur sind. Im Wesentlichen kommen überhaupt nur das sächsische und das preußische Gesetz in Betracht. Das preußische Berggesetz vom Jahre 1865 ist mit geringfügigen Aenderungen bereits in Bayern, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Hessen, Braunschweig und in einer Anzahl von Kleinstaaten eingeführt worden, so daß in etwa 93 pCt. des bergbautreibenden Reichsgebietes im Großen und Ganzen schon preußisches Bergrecht gilt; und auch die Abweichungen des sächsischen Rechtes sind nicht von solcher Tragweite, daß sie eine Verständigung zwischen den einzelnen Regierungen ausschließen könnten.

Wenn trotzdem die Reichsregierung der Forderung des Erlasses eines Reichsberggesetzes kühl oder gar feindlich gegenübersteht, so bestätigt das lediglich die Annahme, daß das Streben der herrschenden Kreise dahin geht, die Entscheidung über wichtige Fragen in die Einzellandtage zu verlegen. Die Regierung fühlt sich nicht als Vertreterin der Wünsche der Gesammtheit, sondern als Vertreterin der Wünsche einiger Interessentengruppen, und als solche muß ihr daran gelegen sein, die Verhältnisse der Bergarbeiter nicht von Reichs-

wegen, sondern von Staatswegen zu regeln, mit Hilfe eines Landtages, in dem nicht nur die Arbeiterklasse nicht vertreten ist, sondern der auch die bescheidensten Forderungen der Arbeiter höhnend und spottend zurückweist.

Rufen wir uns einmal die Debatten im preußischen Landtage bei der Berathung der Novelle zum Berggesetz vom 24. Juni 1892 in die Erinnerung zurück und sehen wir, welches Schicksal die Forderungen der Arbeiter erlitten!*) Die Arbeiter verlangten Gedinge nach Gewicht oder, falls diese Forderung nicht erfüllt wird, wenigstens die amtliche Aichung der Fördergefäße. Das Verlangen wurde zurückgewiesen; es genügt, wenn der Bergwerksbesitzer ungeaichte Fördergefäße mit eigener Marke versieht. Eine jährliche Revision ist nicht erforderlich. Ebenso wurde der Vorschlag abgelehnt, nach Reparatur der Wagen die Revision ihres Gewichtes anzuordnen. Abgeschlagen wurde ferner das Verlangen der Bergarbeiter, daß die Grundsätze der Lohnbemessung in der Arbeitsordnung enthalten sein sollen, damit sie nicht mehr das, was der Unternehmer ihnen giebt, auf Treu und Glauben hinzunehmen brauchen. Das jetzt geltende Gesetz schreibt die Bekanntmachung der Grundsätze der Lohnbemessung nur für die Fälle vor, in denen kein Gedinge verabredet ist. Auch mit der Forderung, daß der Gedinge-Vertrag schriftlich abgefaßt sein und ein Gedingebuch zur Einsicht der Arbeiter ausliegen solle, drangen die Arbeiter nicht durch. Des Weiteren verlangten die Arbeiter die Beseitigung des sogenannten „Füllkohlenabzuges", d. h. des Lohnabzuges, der dann stattfindet, wenn die Arbeit zwar regelrecht abgenommen ist, sich aber nachträglich ein durch den Transport oder durch Eintrocknen der Waare entstandenes Manko ergiebt. Der Regierungsentwurf enthielt ein solches Verbot, das Abgeordnetenhaus aber schwächte es durch Zulassung von Ausnahmen ab. Die Arbeiter drangen ferner auf eine Einschränkung der Strafen nach Höhe und Häufigkeit, das Gesetz hat für die einzelne Strafe zwar einen Höchstsatz bestimmt, aber der Häufigkeit keine Grenze gezogen, und ebenso den Wunsch der Arbeiter völlig unberücksichtigt gelassen, daß eine leicht zu erreichende staatliche Behörde als Beschwerdeinstanz gegen Strafen bezeichnet werden möge. Am schroffsten trat das Bestreben der Unternehmer, lediglich ihr nacktes Klassen-Interesse walten zu lassen, hervor bei der Behandlung der Forderung der Arbeiter auf Beseitigung des Abkehrscheins. Früher sicherte dieser Schein — ein ordnungsmäßiger Entlassungsschein — die Anstellung nur gelernter Bergarbeiter, was für die Sicherheit der ganzen Belegschaft von Bedeutung ist. Diese, seine ursprüngliche Bedeutung hat er aber längst verloren, da die Unternehmer jetzt auch völlig bergfremde Arbeiter einstellen dürfen. Wenn sie trotzdem den Abkehrschein beibehalten haben, so nur aus dem Grunde, weil sie dadurch „kontraktbrüchige" oder mißliebige, „verdächtige" Bergleute kennzeichnen können, ohne ihrerseits an dieselbe Bestimmung gebunden

*) Vgl. J. Jastrow, Sozialliberal.

zu sein. Rundweg abgelehnt wurde ferner die Forderung der Arbeiter, es möge mit Rücksicht auf die besonders gefährliche Natur des Bergbaues in Bezug auf die Bestimmungen zum Schutze jugendlicher und weiblicher Arbeiter über die spärlichen Vorschriften der Reichsgewerbeordnung hinausgegangen werden. Auch von der Festsetzung einer Maximalarbeitszeit wurde Abstand genommen, obwohl der Regierungsentwurf wenigstens den Oberbergämtern für ihre Bezirke das Recht der Regelung verleihen wollte. Der Landtag strich diese Bestimmung und ließ nur ausnahmsweise Regelung für einzelne Werke zu.

Während die Arbeiter die Einsetzung tüchtiger und fachkundiger Bergwerksinspektoren wünschten, beläßt es das Gesetz bei den Revierbeamten, die einem Zugeständniß der Regierung zu Folge nach ihrer ganzen Vorbildung und Berufsthätigkeit nicht einmal geeignet sind, die Aufgabe der Wohnungspolizei zu übernehmen. Endlich strich das Abgeordnetenhaus auch die Bestimmung des Regierungsentwurfs, wonach die Arbeiter an der Verwaltung der Unterstützungskassen, zu denen sie Beiträge zahlen, betheiligt sein sollten.

Genau so wie die Forderungen der Bergleute bei der Berathung der Novelle von 1892, so sind auch in den folgenden Jahren alle ihre Wünsche stets und ständig gescheitert an der Profitgier des Unternehmerthums. Am wichtigsten erscheint den Arbeitern eine Reform der Berginspektion in der Weise, daß Hilfskontroleure aus den Reihen der Bergarbeiter hinzugezogen werden. In den englischen, französischen und belgischen Steinkohlenbergwerken sind Arbeiter schon längst mit Erfolg als Aufsichtsbeamte angestellt worden; in Preußen werden wohl erst noch viele Tausende von Arbeitern ihr Leben lassen müssen, ehe an die Verwirklichung dieses Planes zu denken ist. Und dabei giebt es kaum eine Zusammenkunft der Bergarbeiter, auf der nicht die Nothwendigkeit einer derartigen Einrichtung nachdrücklichst betont wird. So erklärte z. B. der im April 1898 zu Dortmund abgehaltene Kongreß der deutschen Berg- und Hüttenarbeiter:

„Unseres Erachtens wird das Leben und die Gesundheit der Bergarbeiter weit besser geschützt, wenn man den heute amtirenden, an Zahl völlig unzulänglichen Berginspektoren Hilfskontrolleure aus den Reihen der Bergarbeiter zur Seite stellt. Diese Hilfskontrolleure müssen in geheimer, direkter und von den Unternehmern völlig unbeeinflußter Wahl von den Belegschaften gewählt, vom Staate bevollmächtigt und besoldet werden. Dieser Theil der Reform der Berginspektion wird von der Bergarbeiterschaft für so durchaus nothwendig gehalten, daß, sollte es nicht anders möglich sein, sie sogar die Besoldung der Hilfskontrolleure übernimmt. Die Hilfskontrolleure sind auf zwei Jahre zu wählen, sind aber wieder wählbar; sie müssen zehn Jahre auf der Grube beschäftigt sein und können nur wegen grober Verstöße auf Beschluß ihrer Wähler abgesetzt werden. Jede Grube mit über 600 Mann Belegschaft wählt einen Hilfskontrolleur."

Selbst der christliche Gewerkverein der Bergarbeiter Deutschlands, dessen Mitglieder mit den Zechenbesitzern auf freundschaftlichstem Fuße

stehen, dessen Ehrenbeirath Grubenbesitzer und Geistliche bilden, dessen Versammlungen die Polizei beschützt, selbst dieser Verein hat wiederholt die Anstellung von Arbeiterdelegirten als Grubenkontrolleure gefordert.

Während also die betheiligten Arbeiter die Schaffung eines unteren Aufsichtsapparates für so nothwendig halten, daß sie sich sogar bereit erklären, die Kosten hierfür von ihrem kläglichen Lohne zu bestreiten, setzen die Unternehmer alle Hebel in Bewegung, diese Reform zu verhindern. Was gilt ihnen Leben und Gesundheit der Arbeiter, wenn eine Schmälerung ihres Profits oder gar ein scheinbares Eingreifen der Arbeiter in die vermeintlichen Rechte des Unternehmerthums zu befürchten ist! Und leider ist heute das Unternehmerthum noch so mächtig, daß es die Regierung zwingen kann, vor ihm zu kapituliren. Thatsächlich hat sich denn auch die Regierung, die die Berechtigung der Wünsche der Bergarbeiter nicht zu bestreiten wagt, schwach genug gezeigt, vor den Grubenbaronen zu Kreuze zu kriechen. Das zeigt deutlich die neueste „Reform" des Bergarbeiterschutzes in Preußen.

Am 24. Februar 1898 hatte der preußische Minister für Handel und Gewerbe anläßlich des erschütternden Unglücksfalles auf der Zeche „Karolinenglück" anerkannt, „daß sich für die im Interesse der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Bergarbeiter zu verlangende häufigere Revision der Bergwerksbetriebe die Schaffung eines Unterbaues von Aufsichtsorganen empfiehlt, durch die der jetzige Apparat der Bergpolizei erweitert und ihre Ausführung erleichtert wird," der Minister hat dann in einem Erlaß an die Oberbergämter vom 5. März 1898 um eine Aeußerung ersucht über die Ausgestaltung einer Einrichtung, welche Bürgschaft für erhöhte Sicherheit der Bergarbeiter leistet, sei es durch Anstellung einer größeren Zahl von Unterbeamten als Assistenten der Revierbeamten, sei es durch Uebertragung behördlicher Funktionen unter Aufsicht der Revierbeamten an ausgewählte Arbeiter, und er hat endlich eine Kommission höherer Bergbeamten ins Ausland entsandt, um an Ort und Stelle die Wirkung der dort bestehenden Einrichtungen zu studiren.

Der jüngst erschienene Bericht dieser Kommission ist so wichtig, daß es nöthig erscheint denselben auszugsweise seinem wesentlichsten Inhalte nach mitzutheilen. Ueber die Mitwirkung der Arbeiter an der Beaufsichtigung der Gruben durch Delegirte und die damit gemachten Erfahrungen heißt es in dem Bericht:

„In Großbritannien besteht die erwähnte Einrichtung seit 1872. Nach den jetzt dafür geltenden Bestimmungen können die in einem Bergwerke beschäftigten Personen von Zeit zu Zeit zwei aus ihrer Mitte oder zwei nicht als Bergwerksingenieure thätige Personen, welche aktive Bergleute sind, bestellen, um das Bergwerk auf ihre eigenen Kosten zu besichtigen, und den so bestellten Personen soll es gestattet sein, wenigstens einmal in jedem Monat jeden Theil des Bergwerks zu befahren und zu besichtigen. Sie sollen sodann einen wahrheitsgetreuen Bericht über das Ergebniß der Besichtigung erstatten.

Wenn der Bericht eine vorhandene Gefahr oder die Besorgniß einer solchen feststellt, so soll der Eigenthümer, Repräsentant oder Betriebsführer eine getreue Abschrift des Berichtes an den Inspektor des Bezirkes einsenden. Die Ausführung ist den Arbeitern selbst überlassen und von diesen überall in Anlehnung an ihre ohnehin bestehende freiwillige Organisation geschehen.

In Frankreich ist die Einrichtung durch das Gesetz vom 8. Juli 1890 geschaffen worden. Nach denselben werden durch die Grubenarbeiter Delegirte bestellt, welche die unterirdischen Arbeiten der Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche zu dem ausschließlichen Zwecke zu befahren haben, die Vorkehrungen für die Sicherheit des daselbst beschäftigten Personals und andererseits bei Unfällen die Umstände zu prüfen, unter welchen der Unfall stattgefunden. Der Delegirte ist verpflichtet, zweimal im Monat sämmtliche Schächte, Strecken und Arbeitsorte seines Aufsichtsbezirkes zu befahren und die Einrichtungen zu besichtigen, welche für den Verkehr und die Beförderung der Arbeiter dienen. Außerdem muß er unverzüglich die Orte besichtigen, wo ein Unfall sich ereignet hat, der den Tod oder die schwere Verletzung eines oder mehrerer Arbeiter herbeigeführt hat oder die Sicherheit der Arbeiter gefährden kann. Der Betriebsunternehmer muß dem Delegirten sofort von jedem Unfalle Nachricht geben. Der Delegirte hat seine Wahrnehmungen bei jeder Befahrung an dem nämlichen oder spätestens an dem folgenden Tage in ein besonderes Buch einzutragen, welches der Betriebsunternehmer zu liefern hat und welches stets auf der Tagesanlage des Werkes zur Einsicht der Arbeiter bereit liegen muß. Der Delegirte darf sich bei seinen Befahrungen nur mit technischen Fragen befassen, die für die Sicherheit der Arbeiter von Interesse sind; er hat sich der Einmischung in jede Frage oder Forderung, die dem Zweck seines Amtes fremd ist, zu enthalten. Die Wahl der Delegirten und ihrer Stellvertreter erfolgt für drei Jahre und ist geheim. Die durch das Gesetz vorgeschriebenen Befahrungen sind dem Delegirten aus der Staatskasse als Arbeitstage zu bezahlen.

In Belgien ist das Gesetz vom 11. April 1897, betreffend die Einsetzung von Delegirten zur Beaufsichtigung der Bergwerke, welches sechs Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist, maßgebend. Dasselbe bestimmt, daß alle drei Jahre diejenigen Abtheilungen der Industrie- und Arbeitsräthe, welche die Steinkohlenindustrie vertreten, dem Minister für Industrie und Arbeit Kandidaten vorzuschlagen haben zur Anstellung als Delegirte für die Beaufsichtigung der unterirdischen Betriebe auf den Steinkohlenbergwerken. Die Anzahl, Größe und Begrenzung der Aufsichtsbezirke der Delegirten werden alle drei Jahre durch den König festgesetzt. Es sollen mindestens 35 und höchstens 45 Aufsichtsbezirke bestehen. Für jede Stelle eines Delegirten sind wenigstens zwei Kandidaten vorzuschlagen. Die Kandidaten müssen u. A. mindestens 10 Jahre als Bergarbeiter oder Aufseher in dem betreffenden oder in einem angrenzenden Bezirk thätig gewesen sein. Die Ernennung des Delegirten erfolgt durch den Minister auf drei Jahre. Jeder Delegirte hat die unterirdischen Betriebe seines Aufsichtsbezirks mindestens 18 Mal im Monat zu befahren und Bericht zu erstatten, der den Arbeitern zugänglich ist.

Die Delegirten erhalten aus Staatsmitteln eine jährliche Entschädigung von 1800 Frs. und Reisekosten.

Es sind mit der Einrichtung der Aufsichtsdelegirten im Allgemeinen in England günstige, in Frankreich dagegen wenig günstige Erfahrungen gemacht worden. Zwar ist die Einrichtung in England nur auf einen Theil der Gruben zur Einführung gelangt und auf manchen wieder aufgegeben worden, weil deren Arbeiter das Interesse an ihr verloren hatten. Auch wird von ihr auf den Gruben, wo sie noch besteht, meist nicht in dem vollen gesetzlich zulässigen Umfang Gebrauch gemacht. Sie wirkt jedoch hier zu allseitiger Zufriedenheit. Die Arbeiter sehen in ihr die Erfüllung einer wichtigen Forderung. Für sie ist es eine Beruhigung, zu wissen, daß die Gruben von Leuten, die ihr Vertrauen besitzen, auf ihren Sicherheitszustand untersucht werden, und daß über etwa vorhandene oder befürchtete Gefahren dem staatlichen Bergwerksinspektor Anzeige erstattet werden muß. Die Bergwerksbesitzer und deren Vertreter erkennen diese Forderung der Arbeiter als gerechtfertigt an. Sie erblicken in der Einrichtung ein Mittel, durch welches etwaige Gerüchte über vorhandene Gefahren am besten zerstreut werden können. Wenn sie sich auch angeblich durch die Untersuchungen der Delegirten in ihrer Verantwortlichkeit nicht entlastet fühlen, so ist es für sie doch bei größeren Unglücksfällen eine gewisse Befriedigung, wenn sie sich darauf berufen können, daß nach dem letzten Befund der Aufsichtsdelegirten eine nachweisliche Gefahr vor dem Unfall nicht bestanden hat. Obwohl durch die Befahrungen der Delegirten manchmal unmittelbar Gefahren verhütet werden, so wird doch der hauptsächlichste praktische Nutzen der Einrichtung von den Arbeitgebern und, wie es scheint, auch von den meisten Arbeitern darin gesehen, daß ihr Bestehen für die unteren Grubenbeamten einen Ansporn bildet, die Grube in gutem Zustand zu erhalten. Die Auswahl der Delegirten giebt den Bergwerksleitern keinen Anlaß zur Klage. Diese erkennen an, daß die Delegirten im Allgemeinen wahrheitsgetreue Berichte liefern und selten übertreiben, wenn sie auch zuweilen zwiel Kleinigkeiten bemängelten. Wieweit die Einrichtung mittelbar und unmittelbar günstig auf die Unfallstatistik eingewirkt hat, läßt sich auch nicht annähernd schätzen. Die tödtlichen Verunglückungen unter Tage beim Bergbau Großbritanniens und Irlands haben betragen auf 1000 unterirdisch beschäftigte Personen im Durchschnitt: 1865—1870 3,995, 1871—1875 2,736, 1891—1895 1,704. Sie haben also seit 1872, d. h. seit dem Bestehen der Einrichtung, bedeutend abgenommen. Neben der Verschärfung der Betriebsvorschriften und den freiwillig von den Bergwerksbesitzern getroffenen Verbesserungen an den Betriebseinrichtungen wird ein gewisser Antheil an dieser Verminderung der Unfälle auch der Einrichtung der Aufsichtsdelegirten zuzuschreiben sein.

In Frankreich hat das Delegirtengesetz die Wünsche der Arbeiter nicht vollkommen zu befriedigen vermocht. Wie aus den Aussagen der Delegirten hervorgeht, die im Jahre 1895 von der zur Untersuchung der Arbeits- und Sicherheitsverhältnisse in den Gruben von der Deputirtenkammer eingesetzten Kommission über die Wirksamkeit des Gesetzes vom 8 Juli 1890 vernommen wurden, waren damals die Delegirten mit dem Gesetz hauptsächlich deshalb nicht zufrieden,

weil es den Delegirten nur gestatte, eine beschränkte Zahl von Befahrungen zu machen, und weil es ihnen zu geringe Befugnisse gewähre. Einerseits genüge die zugelassene Zahl der Befahrungen nicht zu einer wirksamen Beaufsichtigung, da der Zustand der Grube zu schnell wechsele, andererseits reiche die Entschädigung dafür nicht aus, die Delegirten völlig unabhängig von den Bergwerksbesitzern zu machen. Außer den ihnen durch das Gesetz gewährten Befugnissen verlangten sie u. A. das Recht zu haben, einen Betriebspunkt, den sie für nicht genügend bewettert hielten oder an dem sie sonst das Vorhandensein einer Gefahr vermutheten, bis zur Ankunft des staatlichen Ingenieurs einzustellen und sich bei Untersuchung der Schlagwetter der Pieler-Lampe bedienen zu dürfen. Nach den Mittheilungen privater und staatlicher Bergbeamten hat das Interesse für die Einrichtung bei den Arbeitern mehr und mehr nachgelassen. Die Delegirten selbst verhalten sich meist ruhig. Zum Theil wird diese Erscheinung allerdings darauf zurückzuführen sein, daß es den Arbeitgebern vielfach gelungen ist, die Wahl solcher Delegirten zu verhindern, die den Arbeitersyndikaten angehören. Die Befürchtungen, die s. Zt. von Bergwerksbesitzern geäußert wurden, daß die Einrichtung der Delegirten vermehrten Anlaß zu Streitigkeiten und Ausständen geben würde, haben sich, wenigstens was die ersten Jahre des Bestehens der Einrichtung betrifft, als nicht unbegründet erwiesen. Die in den ersten Jahren nach Erlaß des Gesetzes gewählten Delegirten waren auf vielen Gruben Personen, die den Bergwerksbesitzern feindlich gesinnt waren und dazu beitrugen, die Beziehungen zwischen den Arbeitern und den Grubenverwaltungen zu verschlechtern. Heute, nachdem es Letzteren, wie gesagt, vielfach gelungen ist, den entscheidenden Einfluß der Arbeitersyndikate auf den Ausfall der Delegirtenwahlen zu brechen, und nachdem jetzt in der Mehrzahl Delegirte bestellt sind, die den Grubenverwaltungen genehm sind, haben die Befürchtungen nachgelassen. Ein großer Theil der Arbeitgeber hat sich daher gegenwärtig mit dem Gesetz abgefunden und fühlt sich durch die Einrichtung nicht mehr belästigt. Eine praktische Bedeutung wird dieser aber auch jetzt nur von wenigen Bergwerksleitern zugestanden. Die meisten sind der Ansicht, daß den Delegirten die nöthigen Vorkenntnisse zu einer wirksamen Ausübung ihrer Aufgabe fehlen, und daß die staatliche Aufsicht durch die Bergingenieure und Kontrolleure völlig genügt. Sie geben höchstens zu, daß die Einrichtung auf schlecht geleiteten Gruben von günstigem Einfluß sein könne. Den Meldungen der Delegirten, unter denen manchmal unverständige Leute sein sollen, und denen man vorwirft, daß sie niemals solche Mängel anzeigen, welche Arbeitern zur Last fallen, wird jetzt im Allgemeinen wenig Gewicht beigelegt. Auch die Ansicht der staatlichen Bergbeamten über den Werth der Einrichtung ist nicht übereinstimmend. Aus der Statistik der beim Bergbau Frankreichs in den letzten 20 Jahren vorgekommenen tödtlichen Verunglückungen ist ersichtlich, daß die Zahl dieser Unfälle seit 1891, d. h. seit dem Bestehen des Delegirtengesetzes, erheblich abgenommen hat. In welchem Maße die Delegirteneinrichtung an dieser Abnahme mitgewirkt hat, läßt sich schwer sagen . . . Die Gründe, weshalb mit der Einrichtung der Delegirten in Frankreich weniger günstige Erfahrungen gemacht worden sind als in England,

sind unserer Ansicht nach zum Theil auf das Delegirtengesetz selbst zurückzuführen, das in einzelnen Bestimmungen erheblich von der betreffenden englischen Vorschrift abweicht. Die obligatorische Einführung auf allen Gruben entsprach anscheinend nicht dem Bedürfniß und war auch insofern wohl kaum zweckmäßig, als auf wenig gefährlichen Gruben erklärlicher Weise das Interesse der Arbeiter an der Sache bald erlahmen mußte und zugleich für die Delegirten daselbst die Versuchung besonders nahe lag, in ihren Meldungen Kleinigkeiten zu bemängeln oder sich um außerhalb ihrer Aufgabe liegende Dinge zu kümmern, um ihre Thätigkeit nicht als nutzlos erscheinen zu lassen. Die Bestimmung, daß auch ehemalige Arbeiter gewählt werden dürfen, begünstigte die Bestellung von Delegirten, die den Arbeitgebern feindlich gesinnt waren und deshalb ihr Amt nicht immer rein sachlich ausübten. Unzweifelhaft ist die staatliche Aufsicht in Großbritannien bei Weitem schwächer als in Frankreich. Aber auch in Bezug auf die Leitung der Gruben ist nach unseren Beobachtungen ein wesentlicher Unterschied insofern vorhanden, als die Zahl der wissenschaftlich gebildeten Grubeningenieure, auf dieselbe Einheit von Arbeitern bezogen, in Frankreich größer ist als in England.

Ueber die Einrichtung in Belgien liegen bei deren Neuheit noch keine Erfahrungen vor. In Belgien sind die Verhältnisse für eine Mitwirkung von Arbeitervertretern an der Beaufsichtigung der Gruben insofern günstiger als in Frankreich, als dort die Gruben im Allgemeinen gefährlicher sind, und die Zahl der staatlichen Aufsichtsbeamten geringer ist als in Frankreich. Vergleicht man diese Einrichtung mit der französischen, so ist zuzugeben, daß die belgische in gewisser Beziehung wesentliche Vorzüge vor dieser besitzt. Dadurch, daß die Delegirten nicht unmittelbar von den Arbeitern gewählt, sondern vom Minister ernannt werden, und zwar aus einer Zahl von Kandidaten, die von einer je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitern bestehenden Körperschaft vorgeschlagen werden und die eine lange praktische Erfahrung und gewisse theoretische Kenntnisse aufzuweisen haben, ist eine größere Gewähr dafür gegeben, daß Leute bestellt werden, die die meiste Sachkenntniß besitzen und die sich außerhalb ihrer Aufgabe liegenden Bestrebungen fernhalten. Ihre Anstellung mit einem festen auskömmlichen Jahresgehalt sichert ihnen eine größere Unabhängigkeit von den Arbeitgebern, als sie die französischen Delegirten besitzen. Andererseits aber werden die nach dem belgischen Gesetz bestellten Delegirten kaum in dem Maße das Vertrauen der Arbeiter genießen, wie es von diesen frei gewählte Vertreter besitzen, zumal sie während ihrer Amtsthätigkeit ganz aus dem Arbeiterstande austreten und so zu sagen Beamte werden. Die Arbeiter werden in Folge dessen vielleicht zurückhaltender in etwaigen Anzeigen über Zuwiderhandlungen der Beamten gegen bergpolizeiliche Vorschriften oder über vorhandene oder befürchtete Gefahren sein. Ob die belgischen Delegirten ihre Aufgabe stets nach jeder Richtung hin unparteiisch, streng und gewissenhaft erfüllen werden, bleibt abzuwarten. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei ihnen die Neigung zur Grubenarbeit mehr und mehr abnehmen wird. Die Vermuthung dürfte daher nicht ganz unbegründet sein, daß einzelne Delegirte während ihrer Amtsthätigkeit Alles zu vermeiden suchen werden, was ihre Wiederwahl vereiteln könnte, und zu dem Zweck

über manche Uebertretungen gesetzlicher oder bergpolizeilicher Vorschriften seitens der Arbeiter oder seitens der Beamten hinwegsehen werden, soweit dies, ohne in den Verdacht einer Pflichtvernachlässigung zu gerathen, möglich ist. Auch der Gedanke, daß sie sich bei strenger Erfüllung ihres Amts bei ihren Kameraden, mit denen sie möglicherweise demnächst wieder zusammenarbeiten müssen, unbeliebt oder gar verhaßt machen könnten, und die Besorgniß, daß es für sie nach Ablauf ihrer Amtsthätigkeit unter Umständen schwierig werden könnte, wieder Arbeit zu finden, mag vielleicht auf den Pflichteifer einzelner Delegirten nicht ohne Einfluß bleiben."

Welche Schlüsse hat nun der preußische Handelsminister aus diesen objektiven und für die Forderung der Bergarbeiter nicht ungünstig lautenden Berichte gezogen? Man sollte es kaum für möglich halten: das, was sich im Auslande als vortrefflich erwiesen hat, soll für Preußen versagt bleiben und was sich im Auslande als werthlos gezeigt hat, damit sollen die preußischen Bergarbeiter beglückt werden.

Der Etat für 1899 sieht 99 200 Mark für eine „bessere Beaufsichtigung der Gruben" vor. Es sollen den Revierbeamten in den Steinkohlenbezirken untere Aufsichtsbeamte beigegeben werden, welche fortgesetzt die Erkundung und Feststellung einzelner thatsächlicher Verhältnisse, insbesondere des Sicherheitszustandes der Gruben vornehmen und damit zugleich die Revierbeamten wirksam unterstützen und entlasten sollen. Diese Revieraufsichtsbeamten, von denen vorläufig 11 für den Breslauer, 34 für den Dortmunder und 5 für den Bonner Oberbergamtsbezirk bestimmt sind, sollen im Allgemeinen aus dem Aufsichtspersonal der Staatsbergwerke entnommen werden.

In der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses ließ der Regierungsvertreter erkennen, daß die belgischen Einrichtungen ihm am meisten zusagen. Trotzdem will man in Preußen noch hinter den belgischen Einrichtungen zurückbleiben, wo doch die Arbeiter wenigstens bei dem Vorschlagsrecht mit den Unternehmern gleiche Berechtigung genießen.

Daß auch in Belgien unter dem dort bestehenden System die Delegirten nie in dem Maße das Vertrauen der Arbeiter werden erringen können, wie freigewählte Vertreter, wie in der Denkschrift gesagt ist, scheint der Minister ebenso zu übersehen, wie die Thatsache, daß die Bergarbeiter Belgiens schon zu wiederholten Malen durch ihre Vertreter ihre Unzufriedenheit mit dem gegenwärtigen Gesetz bekundet haben.

Der Kommissionsbericht läßt die englischen Einrichtungen in einem höchst günstigen Lichte erscheinen; nicht blos die Arbeiter, auch die Unternehmer sind damit zufrieden, und die staatlichen Bergwerksinspektoren halten sie für werthvoll. Doch das kümmert den Minister nicht. Nicht kümmert ihn der Hinweis, daß ein gewisser Antheil an

der Verminderung der Unfälle der Einrichtung der Aufsichtsdelegirten zu danken sein wird. Nicht nach dem englischen Muster, wo die Ausführung der Wahlen den Arbeitern selbst überlassen ist, will man die Berginspektion reformiren, sondern hier hat man es, wie der „Vorwärts“ in seiner Besprechung des Berichts treffend bemerkt, mehr mit dem „Erbfeinde“ gehalten. Die französischen Arbeiter sind von dem Gesetz nicht vollkommen befriedigt worden; aber auch die Arbeitgeber nicht. Erst, seitdem es den Grubenbesitzern gelungen ist, die Wahl solcher Delegirten zu verhindern, die den Arbeitersyndikaten angehören, beginnen sie sich mit dem Gesetz abzufinden und fühlen sich nicht mehr „belästigt“. „Die Delegirten selbst verhalten sich meist ruhig.“ Welch einen idyllischen Zustand haben sich da die Grubenbarone geschaffen, indem sie den „entscheidenden Einfluß der Arbeitersyndikate“ brachen. Aber immerhin mußten sie darum kämpfen, die ruhige, ungehinderte Entwickelung der Profitmacherei wurde zeitweise durch den „vermehrten Anlaß zu Streitigkeiten und Ausständen“ unterbrochen.

Was liegt näher, als sich diese Erfahrungen zu eigen machen. Gewiß! Der nationalen Kohlenindustrie muß dieser Kampf mit den Arbeiterdelegirten erspart werden.

Keine Störung! Das liegt im Interesse der nationalen Arbeit. Deshalb ist es viel rationeller, die Arbeiter von der Grubeninspektion gänzlich auszuschließen, ihnen keinerlei Einfluß auf die Besetzung der Stellen (etwa durch Wahlen) zuzugestehen. So kommen sie garnicht in die Lage, „Anlaß zu vermehrten Streitigkeiten“ zu geben, die Unternehmer brauchen garnicht erst Einflüsse zu „brechen“, durch die sie „belästigt“ werden und der Friede bleibt von vornherein erhalten — der Friede des Kirchhofs.

Warum — so muß man da fragen — hat die preußische Regierung überhaupt eine Kommission ins Ausland gesendet? Um bei ihren vorgefaßten, einseitigen, jeder redlichen Grubeninspektionsreform Hohn sprechenden Meinungen zu verharren, hätte man sich das Geld für die Studienreise sparen können.

Um eine „Reform“ nach dem Herzen des Freiherrn v. Stumm zu machen, brauchte man wahrlich nicht mit wissenschaftlicher Einsicht und ehrlicher Absicht begabte Geheimräthe zu entsenden!

Auch nach Durchführung der neuesten „Reform“ bleibt die preußische Bergaufsicht noch weit hinter der anderer Länder zurück. Einschließlich der 50 neu anzustellenden Beamten zählt Preußen bei etwa 400 000 Bergarbeitern 117 Aufsichtsbeamte, während Frankreich bei 280 000 Bergarbeitern allein 167 staatliche Aufsichtsbeamte zählt, in Preußen kommt also erst auf etwa je 3200 Bergarbeiter, in Frankreich auf je 1700 ein Aufsichtsbeamter.

Wenn die Regierung trotz der Ergebnisse der von ihr entsandten Studienkommission dennoch von der Zuziehung von Arbeiterdelegirten nichts wissen will, so ist diese Weigerung hauptsächlich zurückzuführen

auf die Furcht vor dem Unternehmerthum, mit dem sie es nicht verderben möchte. Stellte sich doch der Handelsminister Brefeld in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Februar d. J. dem Verlangen des freisinnigen Abgeordneten Dr. Max Hirsch „zum Zwecke der thunlichsten Verhütung von Unfällen und zur Stärkung des Vertrauens der Grubenarbeiter in die Sicherheit des Betriebes, neben den Revieraufsichtsbeamten Arbeitervertreter zur Besichtigung der Steinkohlengruben heranzuziehen“, nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, er betonte aber ausdrücklich, daß die Privatbergbesitzer, besonders die im Ruhrkohlenrevier, sich mit Händen und Füßen gegen eine solche Einrichtung sträuben, obwohl in ihren Bergwerken die Unfallziffer größer ist als im Staatsbetrieb.

Hier wird also vom Ministertische aus das einseitige Interesse des Unternehmerthums gepredigt und seinen Wünschen Rechnung getragen; Leben und Gesundheit der Arbeiter wird aufs Spiel gesetzt, nur weil es den Unternehmern nicht gefällt, sich in ihren Betrieb „hineinreden“ zu lassen. Schon lange bevor das Ergebniß der Studienreise nach England, Frankreich und Belgien bekannt war, hat der Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund in einer Denkschrift entschieden Protest dagegen erhoben, daß eine Verwendung von Arbeiterdelegirten im unteren Aufsichtsapparat des Bergwerksbetriebes stattfinde. Die Erfüllung dieser Forderung werde als ein Triumph der Sozialdemokratie ausgebeutet werden. „Jedes, wie immer geartete Eingehen auf diese Forderung ist unseres Erachtens eine Unterstützung der sozialdemokratischen Agitation und Organisation.“

Ganz in demselben Sinne sprach sich das Organ des Arbeitertrutzes, die von Herrn von Miquel inspizirten „Berliner Neuesten Nachrichten“, aus. „Kann das Ministerium überhaupt noch einen Augenblick schwanken, welche Stellung es einzunehmen hat, so wäre es überhaupt richtiger, die hier in Betracht kommenden Ressorts gleich an die Herren Bebel, Liebknecht u. s. w. zu vertheilen .... Nachdem die Phantasien von 1890 (gemeint sind die Februar-Erlasse) so gründlich Schiffbruch gelitten, ist nicht anzunehmen, daß sich in Preußen ein Minister finden könne, der diesen schlüpfrig abschüssigen Weg noch einmal betritt. Hier hat nicht der Ressortminister, sondern der Staatsminister und die Gesammtheit des Staatsministeriums zu entscheiden, das sich darüber wird schlüssig machen müssen, ob der Moment zur Abdankung vor der Sozialdemokratie bereits gekommen ist.“

Mit wie schamlosen Mitteln die Unternehmerpresse die so bescheidenen Forderungen der Bergarbeiter bekämpft, dafür nur zwei Beispiele. Das „Rheinisch-Westfälische Tageblatt“ scheute sich nicht,

nach den Unfällen auf „Karolinenglück“ und „Zollern“ folgender Verdächtigung Aufnahme zu gewähren:

„Eine eigenthümliche und zum Nachdenken sehr geeignete Sache ist es auch, daß die beiden schweren, sich ähnelnden Unfälle vor der Reichstagswahl eintraten und von der rothen wie schwarzen Internationale so wollüstig ausgeschlachtet wurden; wird man den wirklich wahren Grund jemals erfahren?“

Die „Deutsche Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung“ bemerkt hierzu:

„Das heißt mit andern Worten: Es ist zu untersuchen, ob nicht die ultramontane oder sozialistische Partei, resp. ihre Anhänger unter den Bergleuten, die Massenunglücke von „Karolinenglück“ und „Zollern“ absichtlich herbeiführten, um Stoff zur Wahlagitation zu haben!! Jene 170 Bergleute können auch ihren Tod gefunden haben als Opfer der ultramontanen oder sozialistischen Parteitaktik!!!“

Eben so wenig stichhaltig sind die Gründe, mit denen die „Berliner Neuesten Nachrichten“ die Forderungen der Arbeiter zu widerlegen suchen. Dies Blatt, hinter dem bekanntlich eine Anzahl Bergwerksbesitzer steht, schrieb vor einiger Zeit:

„Man versucht, der Regierung den Gedanken der Heranziehung von Arbeiterdelegirten durch die Behauptung schmackhaft zu machen, daß dadurch ein Theil der Verantwortung den Arbeitern zugeschoben werde. Wer wäre aber trotzdem nicht überzeugt, daß die sozialdemokratischen Hetzer jedes Grubenunglück auch in Zukunft in der bisherigen Weise ausbeuten würden? Wenn diese Herren und die ihnen nahestehenden Preßorgane über die Verantwortlichkeit für die Grubenunglücke die Wahrheit sagen wollten, so müßten sie gestehen, daß, soweit nicht höhere Gewalt vorliegt, in der überwiegenden Mehrheit der Fälle ein Verschulden der Arbeiter nicht bestritten werden kann. Wie segensreich hätten die Agitatoren wirken können, wenn sie diese Thatsache den Arbeitern immer von Neuem eingeschärft hätten! Aber freilich, wie hätte man dann noch die „unbarmherzige Habgier der verruchten Geldsäcke“ treffen können!

Man sagt, durch die Heranziehung von Arbeiterdelegirten würde die Arbeiterschaft Vertrauen fassen zu der staatlichen Inspektion. Jawohl, Vertrauen so lange, als die Inspektion im Sinne und zu Gunsten der Arbeiter entschiede. Ein Arbeiterdelegirter, der sich erlauben wollte, auf Grund gewissenhafter Prüfung eine den Arbeitern mißfallende Ansicht auszusprechen, wäre fortan ein verlorener Mann. So leicht würde das freilich nicht vorkommen; denn aus den Wahlen der Arbeiter würden in der Regel gerade die Hetzer hervorgehen, und diese würden ihre Aufsichtsthätigkeit grundsätzlich und ausschließlich im arbeitgeberfeindlichen Sinne ausüben. Das hieße dann nichts Anderes, als den sozialen Krieg durch ein staatliches Organ schüren!“

Der Einwand, daß die Arbeiterdelegirten als Instrumente der sozialdemokratischen Parteiinteressen fungiren würden, ist natürlich weiter nichts als ein Kniff der Zechenbesitzer, die die Kontrolle der scharfäugigen Arbeiterdelegirten und deren auf Verbesserung der

Grubeneinrichtungen hinzielende Vorschläge an die Regierungsbehörden zu fürchten haben. Nicht nur sozialdemokratische, sondern auch die auf kirchlichem Boden stehenden Bergleute fordern die Anstellung von Arbeiterdelegirten. In diesem Punkt sind alle Bergleute einig. Es handelt sich also um eine reine Berufsforderung. Die Unternehmer wissen aber sehr wohl, daß, wo sachliche Gründe gegen eine Arbeiterforderung nicht geltend gemacht werden können, es ein Mittel giebt, das nie versagt: Der Hinweis auf die sozialdemokratische Gefahr. Wird eine Forderung von der Sozialdemokratie gut geheißen, so muß sie ohne Prüfung abgewiesen werden, mag sie auch noch so selbstverständlich und noch so dringend nothwendig sein. Und in die Hände dieser, von blindem Profit- und Klasseninteresse erfüllten Gesellschaft ist das Wohl und Wehe von Tausenden von Arbeitern gelegt!

Daß auch die übrigen Wünsche der Arbeiter, so z. B. das Verbot der Antheilnahme der Grubeninspektoren an den Betriebsgewinnen, die Regulirung der Lehrzeit der Bergleute, die Anstellung besonderer Wetterbeamten, die Abschaffung des Akkordlohnes und des Tantièmenwesens, sowie die Festsetzung eines Minimal-Durchschnittslohnes und die Herbeiführung einer achtstündigen Schicht bisher unerfüllt geblieben sind, versteht sich bei der Arbeiterfeindlichkeit des in Preußen ausschlaggebenden Schlotjunkerthums von selbst. Ebenso einleuchtend aber ist es, daß die unverhältnißmäßig hohe Zahl von Unfällen im Bergwerksbetriebe wesentlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß kaum die bescheidensten Anfänge eines Arbeiterschutzes vorhanden sind. Die Zahl der Todesfälle im Bergwerksbetrieb Deutschlands ist erheblich höher als in anderen Ländern, die Gefahr des Bergbaues übersteigt mit einer Verlustziffer von 2,23 auf Tausend im Jahre 1895 bei Weitem diejenige des Eisenbahnbetriebs mit 1,64 und noch weit mehr die des übrigen Gewerbebetriebs mit 0,69 Verlustfällen. Am meisten gefährdet ist der Steinkohlenbergbau; hier übertrifft die Durchschnittsziffer der fünf Jahre 1891/95 in Preußen mit 2,493 ‰ auch bei Weitem die Durchschnittsziffern für England (1,536), Belgien (1,664) und Frankreich (1,119). Unter den Verunglückungs-Ursachen steht oben an der Stein- und Kohlenfall mit 0,921 für 1000 Arbeiter, während für Schlagwetter die Unfallziffer nur 0,331 beträgt. Auch hier treten die Unfallziffern für England, Belgien und Frankreich hinter den unserigen weit zurück. Ganz besondere Beachtung aber verdient die Erscheinung, daß, während in Belgien, Frankreich und England in den letzten Jahrzehnten die Verunglückungen beim Steinkohlen-Bergbau erheblich gesunken sind, Preußen eine bedeutende Steigerung zu verzeichnen hat.

Als Blutzeugen für die Nothwendigkeit des Bergarbeiterschutzes seien die Opfer der großen Grubenkatastrophen in Deutschland von 1886—1898 aufgezählt:

Jahr des Unglückes	Ort des Unglückes (Zeche)	Zahl der Opfer todt	verwundet
1886	Konsolidations-Schalke	56	10
1887	Hibernia-Herne	52	4
1887	Greppin-Braunkohle	10	9
1887	Guidogrube-Zabrze	10	—
1887	Gneisenau-Derne	16	—
1888	Kreuzgräben-Saarbrücken	41	—
1888	Erin-Castrop	12	5
1888	Konstantin-Bochum	14	4
1890	Maybach-Saarbrücken	25	—
1890	Unser Fritz-Bickern	9	—
1891	Hibernia-Herne	57	22
1891	König Ludwig-Bruch	11	2
1892	Wolfsbank-Borbeck	10	3
1893	Reden-Saarbrücken	10	2
1893	Blumenthal-Recklinghausen	20	17
1893	Frankenholz-Pfalz	14	—
1893	König Ludwig-Bruch	10	5
1893	Kaiserstuhl-Dortmund	62	15
1895	Prinz von Preußen-Bruch	37	6
1895	Gottessegen-Tarnowitz	20	11
1895	Wrangelschacht-Hermsdorf	31	13
1896	Blumenthal-Recklingheusen	26	4
1896	Kleophas-Zabrze	104	29
1897	Lythandra-Antonienhütte	7	4
1897	Frankenholz-Pfalz	37	41
1897	Kaiserstuhl-Dortmund	18	8
1898	Karolinenglück-Bochum	114	42
1898	Zollern-Dorstfeld	47	13
1898	Blumenthal-Recklinghausen	17	9
1898	Gotthardtschacht-Beuthen	24	—
1898	Gustav-Essen	6	—
1898	Borussia-Marten	5	7
1898	Holland-Wattenscheid	7	2
	Im Ganzen	939	287

989 Todte, 287 Verletzte, das sind die Hekatomben, gefallen im Dienste eines skrupellosen Kapitalismus, der so wenig für die Betriebssicherheit übrig hat, der die Arbeitskräfte aufs Aeußerste anspannt und aufs Mindeste „schützt".

Deutlich sieht man, so schreibt die „Deutsche Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung", der wir dieses furchtbare Verlustverzeichniß von der Wahlstatt der Grubenarbeit entnehmen, das Walten der flotten Geschäftszeit und die zunehmende Rücksichtslosigkeit der Verwaltungen. 1890—9[illegible] sind die Massenkatastrophen trotz leidlichen Geschäftsganges

vereinzelt — die Knappen standen in ziemlicher Organisation nicht schutzlos da. Das änderte sich 1893, wo jede Zeche krampfhaft noch retten wollte, was zu retten war — die flauen Jahre 1894/95 kamen. Und nun betrachte man sich die schreckliche Unglücksliste von 1897/98. Niemals ging das Geschäft besser, aber auch niemals förderte man so viel Bergmannsleichen zu Tage!

Trotzdem das private und staatliche Kapital in den letzten Jahren durch den allgemeinen Geschäftsaufschwung und durch die Kohlen- und Kalisyndikate nie gekannte Gewinne einstreicht, hat der Bergarbeiter zu derselben Zeit noch nicht einmal überall soviel verdienen können, wie im Jahre 1891. Aus den Nachrichten von der Verwaltung der preußischen Staats-Bergwerke, -Hütten und -Salinen ergiebt sich, daß im Etatsjahre 1897/98 einschließlich der Aufsichtsbeamten 64 217 Mann beschäftigt waren, und zwar im Bergbau 59 010, bei der Gewinnung von Steinen und Erden 911, im Hüttenbetrieb 3 501, im Salinenbetrieb 795. Die Menge der von den Arbeitern geschaffenen Werthe ist gegen das Vorjahr zwar erheblich gestiegen — im Bergbau allein um annähernd 12 Millionen Mark oder 11,69 pCt., aber dennoch haben die Löhne der Grubenarbeiter heute noch nicht einmal überall wieder die Höhe des Jahres 1891 erreicht. Der unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter brachte es im Steinkohlenbergbau zu folgenden Einnahmen:

		auf eine Schicht	im ganzen Jahre
in Oberschlesien	1891	2,83 Mk.	774 Mk.
	1897	2,91 „	794 „
in Niederschlesien	1891	2,74 „	824 „
	1897	2,80 „	849 „
im Bezirk Dortmund	1891	4,08 „	1217 „
	1897	4,32 „	1328 „
im Bezirk Saarbrücken	1891	4,21 „	1212 „
	1897	3,80 „	1101 „

Aehnlich bei den Arbeitern über Tage, bei den jugendlichen und weiblichen Arbeitern. Dabei ist die Jahresleistung pro Kopf im gleichen Zeitraum bedeutend gestiegen. Die Arbeiter jedoch haben von den erfreulichen wirthschaftlichen Ergebnissen, die die amtliche Denkschrift ausdrücklich hervorhebt, so gut wie keinen Nutzen gehabt.

Noch deutlicher tritt das Mißverhältniß zwischen dem Unternehmergewinn im Bergbau auf der einen, den Arbeiterlöhnen und dem Arbeiterrisiko auf der anderen Seite, zu Tage, wenn man einen längeren Zeitraum einer Betrachtung unterzieht. Nach dem neuesten Bande des Statistischen Handbuchs für den Preußischen Staat, einer gewiß unanfechtbaren Quelle, weist der Ueberschuß der fiskalischen Berg-, Hütten- nnd Salzwerke von 1880/81 bis 1895/96 eine Steigerung von $12^1/_2$ Millionen auf $19^1/_2$ Millionen Mark auf; am höchsten belief er sich im Jahre 1890/91, wo er $24^1/_2$ Millionen betrug.

Ebenso ist die Zahl der beschäftigten Arbeiter im ständigen Wachsen begriffen, sie stieg von 43 525 im Jahre 1880/81 auf 58 942 im Jahre 1895/96, wovon die weitaus größte Zahl im Bergbau thätig ist.

Auch die Löhne weisen im Allgemeinen eine steigende Tendenz auf, ohne indeß mit dem steigenden Unternehmergewinn gleichen Schritt zu halten. *Noch heute verdienen in den weitaus meisten Betrieben die Arbeiter kaum das Existenzminimum.* So betrug der Jahresverdienst der unterirdisch beschäftigten eigentlichen Bergarbeiter im Jahre 1896 im oberschlesischen Steinkohlenbergbau nur 768, im Erzbergbau des Harzes nur 709, im rechtsrheinischen Erzbergbau nur 744 und im linksrheinischen sogar nur 681 Mark. Zwischen 800 und 900 Mark verdienten die Bergarbeiter im niederschlesischen Steinkohlenbergbau, im Halleschen Braunkohlenbergbau und im Erzbergbau in Mansfeld und Siegen-Nassau. Besser gestellt sind die Arbeiter nur im Steinkohlenbergbau zu Aachen mit 991 Mark, zu Saarbrücken mit 1079, zu Dortmund mit 1203 Mark und im Halleschen Salzbergbau mit 1100 Mark Jahresverdienst. Hingegen verdienten die sonstigen unterirdisch beschäftigten Arbeiter auch in denjenigen Bergwerken, in denen das Einkommen der eigentlichen Bergarbeiter ein etwas höheres war, nur wenig über 800 Mark. Noch geringer ist im Allgemeinen der Jahresverdienst der über Tage beschäftigten Arbeiter, am geringsten der der Frauen und jugendlichen männlichen Arbeiter. Das Einkommen der Frauen belief sich in Oberschlesien im Jahresdurchschnitt auf 246 Mark, in Niederschlesien auf 380 Mark, in Aachen auf 343 Mark; im Erzbergbau schwankte es zwischen 282 und 310 Mark, im Halleschen Braunkohlenbergbau betrug es 412 Mark.

Aber nicht genug damit, daß die Bergarbeiter größtentheils mit diesen Hungerlöhnen abgespeist werden, ist auch ihr Leben und ihre Gesundheit ständigen Gefahren ausgesetzt. In keinem einzigen Betriebe ist das Arbeiterrisiko auch nur annähernd so groß, wie im Bergbau. Dazu kommt, daß die Zahl der Verunglückungen, und zwar gerade der schweren, tödtlichen Verunglückungen, von Jahr zu Jahr im Zunehmen begriffen ist. Von 1000 Arbeitern verunglückten 1894: 1,98, 1895: 2,23 und 1896: 2,24 tödtlich.

Charakteristisch ist es, daß gerade dort, wo der Jahresverdienst am höchsten ist, im Bezirk Dortmund, auch die meisten Verunglückungen mit tödtlichem Ausgange vorkommen. Im Jahre 1892 betrug die Zahl der Unglücksfälle hier 2,50; 1893: 3,07; 1894: 2,37; 1895: 2,60 und 1896: 2,54 auf Tausend. Diese Zahlen sprechen eine deutliche Sprache; sie zeigen, daß ein *höherer Verdienst der Arbeiter mit einem höheren Risiko verbunden ist*, sie zeigen aber auch daß *in demselben Maße, wie der Gewinn aus den Bergbaubetrieben wächst, die Zahl der Verunglückungen wächst*, mit anderen Worten, daß der hohe Ueberschuß der fiskalischen

Werke Preußens zum guten Theil auf Kosten von Leben und Gesundheit der Arbeiter erzielt wird.

Und dieselben Arbeiter, die sich mit so niedrigen Löhnen begnügen müssen und in fortwährender Lebensgefahr schweben, sind von dem Augenblicke an, wo sie sich zum Kampfe um bessere Arbeitsbedingungen aufraffen, *Maßregelungen aller Art* ausgesetzt. Die Behörden befinden sich völlig im Bann der Grubenkönige vom Schlage der Stumm und Genossen, die in jedem Lohnkampfe eine Untergrabung ihrer Autorität wittern und die Arbeiter lieber dem Hungertode preisgeben, als daß sie sich in Unterhandlungen mit ihnen einlassen. Als im Jahre 1893 in den fiskalischen Gruben des Saarreviers ein Streik ausbrach, da ließen die Grubenkönige alle Minen springen, um das preußische Handelsministerium für *ihre* Art der unbarmherzigsten Führung des Klassenkampfes scharf zu machen. Ihre Wuth über die nach ihrer Ansicht zu große Milde der Regierung verstieg sich bis zur beleidigendsten und demüthigendsten Zurückweisung jedes Verkehrs mit den königlichen Bergbehörden, so lange diese nicht alle Vorschriften der kapitalistischen Hetzer erfüllten. Die am meisten betheiligte Handelskammer, die von Saarbrücken, Halberg und Neunkirchen, lehnte jede Einladung der Königl. Bergwerksdirektion zu einer Besprechung über den Streik ab. In stark besuchter Sitzung schlug sie der allzu arbeiterfreundlichen Regierung folgende schallende Lektion ins Gesicht: „Die Handelskammer bedauert, der Einladung nicht Folge leisten zu können, erklärt aber, daß Handel und Gewerbe ihres Bezirks bereit sind, die aus einem energischen Vorgehen gegenüber dem Bergmannsstreik sich ergebenden Konsequenzen und den damit verbundenen Kohlenmangel willig zu tragen, falls die Königl. Bergwerks-Verwaltung mit dem bisherigen System, ihre Autorität durch den unter sozialdemokratischer Führung stehenden sogenannten Rechtsschutzverein untergraben zu lassen, bricht und die Wiederannahme der kontraktbrüchigen Bergleute von dem Austritt aus diesem Verein abhängig macht."

Und die Regierung fügte sich, sie kroch zu Kreuze vor der Majestät des König Stumm. Von den damals entlassenen Arbeitern sind bis zum heutigen Tage noch 400 nicht wieder eingestellt worden, und sie bleiben, wie der Minister Brefeld am 13. Dezember 1897 im Reichstage erklärte, auch für die Zukunft ausgeschlossen, obgleich zur Bewältigung des Betriebs Arbeitskräfte aus dem Auslande und selbst aus dem Gefängniß heraus geholt werden mußten. Mörder und Diebe werden begnadigt, aber Arbeiter, die sich gegen die heiligsten Güter des Kapitalismus, gegen den Profit, vergangen haben, werden auf Lebenszeit in Acht und Bann erklärt und dem Hungertode überliefert.

So sieht es auf den Betrieben aus, die der König von Preußen in seinem Erlaß vom 4. Februar 1890 bezüglich der Fürsorge für die Arbeiter zu *Musteranstalten* entwickelt zu sehen wünschte.

Ebenso ist die Zahl der beschäftigten Arbeiter im ständigen Wachsen begriffen, sie stieg von 43 525 im Jahre 1880/81 auf 58 942 im Jahre 1895/96, wovon die weitaus größte Zahl im Bergbau thätig ist.

Auch die Löhne weisen im Allgemeinen eine steigende Tendenz auf, ohne indeß mit dem steigenden Unternehmergewinn gleichen Schritt zu halten. Noch heute verdienen in den weitaus meisten Betrieben die Arbeiter kaum das Existenzminimum. So betrug der Jahresverdienst der unterirdisch beschäftigten eigentlichen Bergarbeiter im Jahre 1896 im oberschlesischen Steinkohlenbergbau nur 768, im Erzbergbau des Harzes nur 709, im rechtsrheinischen Erzbergbau nur 744 und im linksrheinischen sogar nur 681 Mark. Zwischen 800 und 900 Mark verdienten die Bergarbeiter im niederschlesischen Steinkohlenbergbau, im Halleschen Braunkohlenbergbau und im Erzbergbau in Mansfeld und Siegen-Nassau. Besser gestellt sind die Arbeiter nur im Steinkohlenbergbau zu Aachen mit 991 Mark, zu Saarbrücken mit 1079, zu Dortmund mit 1203 Mark und im Halleschen Salzbergbau mit 1100 Mark Jahresverdienst. Hingegen verdienten die sonstigen unterirdisch beschäftigten Arbeiter auch in denjenigen Bergwerken, in denen das Einkommen der eigentlichen Bergarbeiter ein etwas höheres war, nur wenig über 800 Mark. Noch geringer ist im Allgemeinen der Jahresverdienst der über Tage beschäftigten Arbeiter, am geringsten der der Frauen und jugendlichen männlichen Arbeiter. Das Einkommen der Frauen belief sich in Oberschlesien im Jahresdurchschnitt auf 246 Mark, in Niederschlesien auf 380 Mark, in Aachen auf 343 Mark; im Erzbergbau schwankte es zwischen 282 und 310 Mark, im Halleschen Braunkohlenbergbau betrug es 412 Mark.

Aber nicht genug damit, daß die Bergarbeiter größtentheils mit diesen Hungerlöhnen abgespeist werden, ist auch ihr Leben und ihre Gesundheit ständigen Gefahren ausgesetzt. In keinem einzigen Betriebe ist das Arbeiterrisiko auch nur annähernd so groß, wie im Bergbau. Dazu kommt, daß die Zahl der Verunglückungen, und zwar gerade der schweren, tödtlichen Verunglückungen, von Jahr zu Jahr im Zunehmen begriffen ist. Von 1000 Arbeitern verunglückten 1894: 1,98, 1895: 2,23 und 1896: 2,24 tödtlich.

Charakteristisch ist es, daß gerade dort, wo der Jahresverdienst am höchsten ist, im Bezirk Dortmund, auch die meisten Verunglückungen mit tödtlichem Ausgange vorkommen. Im Jahre 1892 betrug die Zahl der Unglücksfälle hier 2,50; 1893: 3,07; 1894: 2,37; 1895: 2,60 und 1896: 2,54 auf Tausend. Diese Zahlen sprechen eine deutliche Sprache; sie zeigen, daß ein höherer Verdienst der Arbeiter mit einem höheren Risiko verbunden ist, sie zeigen aber auch daß in demselben Maße, wie der Gewinn aus den Bergbaubetrieben wächst, die Zahl der Verunglückungen wächst, mit anderen Worten, daß der hohe Ueberschuß der fiskalischen

Werke Preußens zum guten Theil auf Kosten von Leben und Gesundheit der Arbeiter erzielt wird.

Und dieselben Arbeiter, die sich mit so niedrigen Löhnen begnügen müssen und in fortwährender Lebensgefahr schweben, sind von dem Augenblicke an, wo sie sich zum Kampfe um bessere Arbeitsbedingungen aufraffen, Maßregelungen aller Art ausgesetzt. Die Behörden befinden sich völlig im Bann der Grubenkönige vom Schlage der Stumm und Genossen, die in jedem Lohnkampfe eine Untergrabung ihrer Autorität wittern und die Arbeiter lieber dem Hungertode preisgeben, als daß sie sich in Unterhandlungen mit ihnen einlassen. Als im Jahre 1893 in den fiskalischen Gruben des Saarreviers ein Streik ausbrach, da ließen die Grubenkönige alle Minen springen, um das preußische Handelsministerium für ihre Art der unbarmherzigsten Führung des Klassenkampfes scharf zu machen. Ihre Wuth über die nach ihrer Ansicht zu große Milde der Regierung verstieg sich bis zur beleidigendsten und demüthigendsten Zurückweisung jedes Verkehrs mit den königlichen Bergbehörden, so lange diese nicht alle Vorschriften der kapitalistischen Hetzer erfüllten. Die am meisten betheiligte Handelskammer, die von Saarbrücken, Halberg und Neunkirchen, lehnte jede Einladung der Königl. Bergwerksdirektion zu einer Besprechung über den Streik ab. In stark besuchter Sitzung schlug sie der allzu arbeiterfreundlichen Regierung folgende schallende Lektion ins Gesicht: „Die Handelskammer bedauert, der Einladung nicht Folge leisten zu können, erklärt aber, daß Handel und Gewerbe ihres Bezirks bereit sind, die aus einem energischen Vorgehen gegenüber dem Bergmannsstreik sich ergebenden Konsequenzen und den damit verbundenen Kohlenmangel willig zu tragen, falls die Königl. Bergwerks-Verwaltung mit dem bisherigen System, ihre Autorität durch den unter sozialdemokratischer Führung stehenden sogenannten Rechtsschutzverein untergraben zu lassen, bricht und die Wiederannahme der kontraktbrüchigen Bergleute von dem Austritt aus diesem Verein abhängig macht."

Und die Regierung fügte sich, sie kroch zu Kreuze vor der Majestät des König Stumm. Von den damals entlassenen Arbeitern sind bis zum heutigen Tage noch 400 nicht wieder eingestellt worden, und sie bleiben, wie der Minister Brefeld am 13. Dezember 1897 im Reichstage erklärte, auch für die Zukunft ausgeschlossen, obgleich zur Bewältigung des Betriebs Arbeitskräfte aus dem Auslande und selbst aus dem Gefängniß heraus geholt werden mußten. Mörder und Diebe werden begnadigt, aber Arbeiter, die sich gegen die heiligsten Güter des Kapitalismus, gegen den Profit, vergangen haben, werden auf Lebenszeit in Acht und Bann erklärt und dem Hungertode überliefert.

So sieht es auf den Betrieben aus, die der König von Preußen in seinem Erlaß vom 4. Februar 1890 bezüglich der Fürsorge für die Arbeiter zu Musteranstalten entwickelt zu sehen wünschte.

Die Zeiten haben sich eben geändert, die Aera der Sozialreform ist nicht über die Kinderschuhe hinausgekommen, mit Zähnen und Nägeln wehrt sich das Grubenkapital gegen einen positiven, ausreichenden Bergarbeiterschutz, gegen die Bergaufsicht durch Arbeiterkontrolleure, und rücksichtslos wird von den fiskalischen und privaten Gruben jede Regung zur Organisation bekämpft und niedergeschlagen. Und kaum eine einzige „Volksvertreter" erhebt im Landtage seine Stimme zu Gunsten der Bergarbeiter. Wohl haben im Reichstage die Vertreter des werkthätigen Volkes mehr als einmal mit beredten Worten auf die schreienden Mißstände im Bergwerksbetriebe hingewiesen, aber ohne Erfolg, denn der Bergbau gehört nicht zur Kompetenz des Reiches, sondern zu der der Einzelstaaten. Im Landtage des größten Einzelstaates, in Preußen, aber können die berechtigten Beschwerden der Arbeiter erst dann ein Echo finden, wenn dies Parlament nicht mehr ausschließlich ein Bourgeois-Parlament sein wird.

Druck von Max Bading, Berlin SW., Beuth-Straße 2.

Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW.

Verbrechen u. Prostitution

als

soziale Krankheitserscheinungen.

Von

Paul Hirsch.

Preis Mk. 1,—; Agitationsausgabe Mk. 0,50.

Wie zeitgemäß und reichhaltig diese Schrift ist, zeigt folgendes Inhaltsverzeichniß: I. Die Beziehungen zwischen Verbrechen und Prostitution. II. Die Lehren der Kriminalanthropologie. III. Die Lehre vom sozialen Milieu. a) Beförderung durch Ehehemmnisse; b) Einfluß der häuslichen Verhältnisse; c) Wohnungsverhältnisse des Proletariats; d) Zusammenhang zwischen Prostitution und industrieller Beschäftigung der Frau; e) gewerbliche Nebenbeschäftigung der Schulkinder; f) Einfluß wirthschaftlicher Krisen. IV. Geistige Minderwerthigkeit der Verbrecher. V. Bekämpfung des Verbrechens und der Prostitution.

Wir empfehlen die Schrift, die ein vielen Genossen völlig fremdes Gebiet behandelt, bestens, zumal in einer Zeit, die als Heilmittel gegen die in der Schrift behandelten Uebel nur Beten, Prügel und Lattenarrest kennt.

Die preußischen Landtagswahlen.

Von

Dr. Leo Arons.

Preis Mk. 0,20. Preis Mk. 0,20.

Enthält die gesetzlichen Bestimmungen und Erläuterungen in übersichtlicher Zusammenstellung; giebt die sämmtlichen Wahlbezirke an, schildert die wichtigsten Eigenthümlichkeiten des Dreiklassenwahlsystems, erläutert sie an praktischen Beispielen und hebt die unterscheidenden Merkmale gegenüber der Reichstagswahl hervor.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Die Zeiten haben sich eben geändert, die Aera der Sozialreform ist nicht über die Kinderschuhe hinausgekommen, mit Zähnen und Nägeln wehrt sich das Grubenkapital gegen einen positiven, ausreichenden Bergarbeiterschutz, gegen die Bergaufsicht durch Arbeiterkontrolleure, und rücksichtslos wird von den fiskalischen und privaten Gruben jede Regung zur Organisation bekämpft und niedergeschlagen. Und kaum eine einziger „Volksvertreter" erhebt im Landtage seine Stimme zu Gunsten der Bergarbeiter. Wohl haben im Reichstage die Vertreter des werkthätigen Volkes mehr als einmal mit beredten Worten auf die schreienden Mißstände im Bergwerksbetriebe hingewiesen, aber ohne Erfolg, denn der Bergbau gehört nicht zur Kompetenz des Reiches, sondern zu der der Einzelstaaten. Im Landtage des größten Einzelstaates, in Preußen, aber können die berechtigten Beschwerden der Arbeiter erst dann ein Echo finden, wenn dies Parlament nicht mehr ausschließlich ein Bourgeois-Parlament sein wird.

Druck von Max Bading, Berlin SW., Beuth-Straße 2.

Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW.

Verbrechen u. Prostitution

als

soziale Krankheitserscheinungen.

Von

Paul Hirsch.

Preis Mk. 1,—; Agitationsausgabe Mk. 0,50.

Wie zeitgemäß und reichhaltig diese Schrift ist, zeigt folgendes Inhaltsverzeichniß: I. Die Beziehungen zwischen Verbrechen und Prostitution. II. Die Lehren der Kriminalanthropologie. III. Die Lehre vom sozialen Milieu. a) Beförderung durch Ehehemmnisse; b) Einfluß der häuslichen Verhältnisse; c) Wohnungsverhältnisse des Proletariats; d) Zusammenhang zwischen Prostitution und industrieller Beschäftigung der Frau; e) gewerbliche Nebenbeschäftigung der Schulkinder; f) Einfluß wirthschaftlicher Krisen. IV. Geistige Minderwerthigkeit der Verbrecher. V. Bekämpfung des Verbrechens und der Prostitution.

Wir empfehlen die Schrift, die ein vielen Genossen völlig fremdes Gebiet behandelt, bestens, zumal in einer Zeit, die als Heilmittel gegen die in der Schrift behandelten Uebel nur Beten, Prügel und Lattenarrest kennt.

Die preußischen Landtagswahlen.

Von

Dr. Leo Arons.

Preis Mk. 0,20. Preis Mk. 0,20.

Enthält die gesetzlichen Bestimmungen und Erläuterungen in übersichtlicher Zusammenstellung; giebt die sämmtlichen Wahlbezirke an, schildert die wichtigsten Eigenthümlichkeiten des Dreiklassenwahlsystems, erläutert sie an praktischen Beispielen und hebt die unterscheidenden Merkmale gegenüber der Reichstagswahl hervor.

Wir laden hiermit zur zahlreichen Erneuerung des Abonnements ein auf den mit Heft 27 beginnenden zweiten Halbjahresband unserer

Illustrirten Romanbibliothek

In Freien Stunden

in Wochenheften zu 10 Pfennig.

In Heft 27 beginnt die überaus packende Dichtung

„Unter den Dolomiten"

Roman von Konrad Telmann.

Es ist dies wieder ein **Tendenz-Roman**, der nicht blos seiner **spannenden Handlung** und **freiheitlichen Tendenz** wegen den Beifall unserer Leser finden wird, sondern der auch seines **Inhalts** wegen heute **besonders zeitgemäß** ist, wo die **Religion** wieder den Deckmantel für alle reaktionäre Bestrebungen bilden soll. Mit schonungslosem Freimuth werden die herz- und sittenlose **Ausbeutung der Kirche**, die **Geistesknechtung**, die schleichende jesuitische Niedertracht blosgelegt. Auf dem Boden eines abgelegenen Gebirgsdorfes in den Dolomiten schildert der Dichter die allmälige **Selbstbefreiung eines katholischen Priesters** aus den Banden des tödtenden Buchstabenglaubens im Umgang mit einer **freigesinnten Frau**, die er bekehren soll, um der Kirche das reiche Erbe zu sichern; das Erwachen der Liebe in seiner Brust, der Kampf zwischen Priesterpflicht und Mannesehre — das Milieu der durch den Buchstabenglauben sittlich verwahrlosten Dorfbevölkerung und die Herzensroheit der im Alter frömm gewordenen Gräfin, die in dem Priester plötzlich den Zeugen ihres Fehltrittes erblickt — man kann es begreifen, daß das Zelotenthum bei Erscheinen dieses Romans über Volksverführung und Läsierung der „heiligsten Güter der Nation" aufschäumte und Polizei- und Staatsanwalt in Bewegung setzte.

In dem Münchener Maler **J. Damberger** hat der Dichter einen **Illustrator** gefunden, der nicht blos die Figuren in voller Lebenswahrheit, sondern auch die Gebirgswelt in ihrer ganzen erhabenen Schönheit erfaßt und mit künstlerischer Vollendung wiedergegeben hat.

Mit Telmanns Roman **„Unter den Dolomiten"** glauben wir unserm Programm:

den Arbeitern **gute** Romane in **hübscher** Ausstattung mit **vorzüglichen** Illustrationen zum billigsten Preise zu liefern,

getreu geblieben zu sein und das **Urtheil der Presse** gerechtfertigt zu haben, daß unsere

Romanbibliothek **In freien Stunden** sowohl nach **Inhalt** wie **Ausstattung** das **beste** Zehnpfennig-Unternehmen ist.

Bezugsbedingungen! Man abonnirt bei jeder **Postanstalt** zum Preise von Mk. 1,20 pro Vierteljahr. Postzeitungs-Katalog für 1899 Nr. 3700. — Kreuzbandsendung pro Quartal Mk. 1,60 für Inland, Mk. 1,90 für Ausland. Im **Buchhandel** pro Heft 10 Pfg. **Jeder** Zeitungsspediteur, **jeder** Colporteur, **jede** Buchhandlung nehmen Bestellungen an.

Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW., Beuthstr. 2.

Druck von Max Bading, Berlin SW., Beuth-Straße 2.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0050705555

END OF
TITLE